

Landestransparenzgesetz

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Eine demokratische Gesellschaft braucht mündige und gut informierte Bürgerinnen und Bürger. Hier haben Staat und Politik eine Bringschuld, sie müssen sich erklären, ihre Vorhaben und Entscheidungsgrundlagen nachvollziehbar machen, veröffentlichen, Barrieren abbauen, sich öffnen. Sie müssen transparenter werden, auch und gerade mit Hilfe der neuen Medien. Durchsichtig und transparent heißt jedoch nicht gläsern. Natürlich gibt es Grenzen. Sie sind dem Schutz persönlicher Daten, den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und auch staatlichen (Sicherheits-)Interessen geschuldet. Im Vordergrund aber steht das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf umfassende Information. Dem soll durch das Landestransparenzgesetz entsprochen werden.

B. Lösung

Ziel des Gesetzes ist es, das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen und zu Umweltinformationen umfassend, das heißt ohne Darlegung eines Interesses und außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens, zu gewähren und dabei gleichzeitig die berechtigten öffentlichen Interessen und die Interessen privater Dritter zu schützen. Gleichzeitig dient das Gesetz der Vergrößerung der Transparenz und der Verbesserung der Kontrolle der Verwaltung.

Das Landestransparenzgesetz führt das Landesinformationsfreiheitsgesetz vom 26. November 2008 (GVBl. S. 296), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 427), BS 2010-10, und das Landesumweltinformationsgesetz vom 19. Oktober 2005 (GVBl. S. 484, BS 2129-7), welches die Richtlinie

2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 41 S. 26) in nationales Recht umsetzt, zusammen. Es erweitert den voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu bei der Verwaltung vorhandenen Informationen um eine aktive Veröffentlichung im Gesetz näher bezeichneter wesentlicher Informationen der Verwaltung. Dazu wird eine elektronische Plattform (Transparenz-Plattform) geschaffen.

Der Zugang zu Informationen soll soweit möglich barrierefrei erfolgen; das Gesetz berücksichtigt somit auch die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Kosten des Landes für die Umsetzung des Gesetzes werden wie folgt geschätzt:

- Im Bereich der einmaligen Kosten (Einführungs- und Evaluierungskosten) ergeben sich im Einführungszeitraum 2016 bis 2019 haushaltswirksame Kosten von insgesamt rd. 2 927 000,00 EUR sowie nicht haushaltswirksame Kosten für den Einsatz eigenen Personals im Umfang von insgesamt 219 600 Minuten bzw. rd. 2,9 Vollzeitäquivalenten (VZÄ).
- Im Bereich der laufenden Kosten (Betriebskosten) ergeben sich pro Jahr haushaltswirksame Kosten von rd. 1 585 000,00 EUR p. a. sowie nicht haushaltswirksame Kosten für den Einsatz eigenen Personals im Umfang von rd. 4 149 000 Minuten bzw. rd. 55 VZÄ.

Die einzelnen Positionen sind im Allgemeinen Teil der Begründung, Abschnitt „Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften“, substantiiert dargestellt. Hieraus ergibt sich auch, inwieweit

ein relevanter Mehrbedarf entsteht, der bei zukünftigen Haushaltsplanungen zu berücksichtigen ist.

Langfristig wird das Gesetz auch Einsparungen bewirken, da der Aufbau der Transparenz-Plattform ein Baustein bei der weiteren Digitalisierung der Verwaltung darstellt und der damit zusammenhängende künftige elektronische Workflow erhebliche Effizienzreserven freisetzt. Weiterhin werden die transparenzpflichtigen Stellen durch die Veröffentlichung von Informationen auf der Transparenz-Plattform von Einzelanfragen bzw. Mehrfachanfragen auf Antrag entlastet werden.

Für die Gemeinden und Gemeindeverbände verursacht die Umsetzung des Gesetzes keine konnexitätsrelevanten Mehrbelastungen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur.

Landestransparenzgesetz*

(LTranspG)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Anspruch auf Zugang zu Informationen
- § 3 Anwendungsbereich, transparenzpflichtige Stellen
- § 4 Umfang der Transparenzpflicht
- § 5 Begriffsbestimmungen

Teil 2

Transparenz-Plattform

- § 6 Allgemeine Bestimmungen
- § 7 Veröffentlichungspflichtige Informationen
- § 8 Anforderungen an die Veröffentlichung
- § 9 Führen von Verzeichnissen, Unterstützung beim Informationszugang
- § 10 Nutzung

Teil 3

Informationszugang auf Antrag

- § 11 Antrag
- § 12 Verfahren
- § 13 Verfahren bei Beteiligung Dritter

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 41 S. 26)

Teil 4

Entgegenstehende Belange

- § 14 Entgegenstehende öffentliche Belange
- § 15 Belange des behördlichen Entscheidungsprozesses
- § 16 Entgegenstehende andere Belange
- § 17 Abwägung

Teil 5

Gewährleistung von Transparenz und Offenheit

- § 18 Förderung durch die Landesregierung
- § 19 Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit
- § 20 Überwachung
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Rechtsweg
- § 23 Evaluierung und Bericht

Teil 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 24 Kosten
- § 25 Ermächtigung zum Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- § 26 Übergangsbestimmungen
- § 27 Änderung des Landesarchivgesetzes
- § 28 Änderung des Landeswassergesetzes
- § 29 Änderung des Landesgesetzes über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzvereine
- § 30 Inkrafttreten

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den Zugang zu amtlichen Informationen und zu Umweltinformationen zu gewähren, um damit die Transparenz und Offenheit der Verwaltung zu vergrößern.

(2) Auf diese Weise sollen die demokratische Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft gefördert, die Möglichkeit der Kontrolle staatlichen Handelns durch die Bürgerinnen und Bürger verbessert, die Nachvollziehbarkeit von politischen Entscheidungen erhöht, Möglichkeiten der demokratischen Teilhabe gefördert sowie die Möglichkeiten des Internets für einen digitalen Dialog zwischen Staat und Gesellschaft genutzt werden.

(3) Transparenz und Offenheit sind Leitlinien für das Handeln der Verwaltung. Sie finden ihre Grenzen in entgegenstehenden schutzwürdigen Belangen.

§ 2

Anspruch auf Zugang zu Informationen

(1) Das Land errichtet und betreibt eine elektronische Plattform (Transparenz-Plattform), auf der die Verwaltung Informationen von Amts wegen bereitstellt. Natürliche Personen sowie juristische Personen des Privatrechts und nicht rechtsfähige Vereinigungen von Bürgerinnen und Bürgern haben jederzeit Anspruch auf

1. Bereitstellung und Veröffentlichung der Informationen, für die eine Veröffentlichungspflicht gesetzlich vorgeschrieben ist, auf der Transparenz-Plattform,

2. Zugang zu den auf der Transparenz-Plattform gemäß den Bestimmungen des Teils 2 veröffentlichten Informationen.

Satz 2 gilt auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie Grundrechtsträger sind.

(2) Die in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannten Personen und nicht rechtsfähigen Vereinigungen haben darüber hinaus einen Anspruch auf Zugang zu Informationen, der durch Antrag geltend zu machen ist. Ein rechtliches oder berechtigtes Interesse muss nicht dargelegt werden.

(3) Soweit besondere Rechtsvorschriften den Zugang zu Informationen, die Auskunftserteilung, die Übermittlung oder die Gewährung von Akteneinsicht regeln, gehen diese Rechtsvorschriften mit Ausnahme des § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes den Bestimmungen dieses Gesetzes vor.

§ 3

Anwendungsbereich, transparenzpflichtige Stellen

(1) Dieses Gesetz gilt für die Behörden des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form Verwaltungstätigkeit ausüben; § 7 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Behörde ist jede Stelle im Sinne des § 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Für den Zugang zu amtlichen Informationen ist Behörde im Sinne dieses Gesetzes auch eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts, soweit eine Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben bedient oder dieser Person die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen wurde. Für den Zugang zu Umweltinformationen ist Behörde im Sinne dieses Gesetzes auch eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts,

1. die aufgrund von Bundes- oder Landesrecht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt oder Dienstleistungen erbringt, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen oder

2. die öffentliche Aufgaben wahrnimmt oder öffentliche Dienstleistungen erbringt, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, und dabei der Kontrolle des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegt.

Öffentliche Gremien, die diese Stellen beraten, gelten als Teil der Stelle, die deren Mitglieder beruft.

(3) Eine Kontrolle nach Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 liegt vor, wenn

1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder
2. ein oder mehrere Träger der öffentlichen Verwaltung alleine oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
 - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,
 - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können oder
3. mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts zusammen mittelbar oder unmittelbar über eine Mehrheit nach Nummer 2 verfügen und der überwiegende Anteil an dieser Mehrheit den in Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts zuzuordnen ist.

(4) Dieses Gesetz gilt für den Landtag, die Gerichte sowie die Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden nur, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

(5) Dieses Gesetz gilt für den Landesrechnungshof nur, soweit antragstellenden Personen durch Auskunft, Akteneinsicht oder in sonstiger Weise Zugang zu dem Prüfungsergebnis gewährt wird, wenn dieses abschließend festgestellt wurde. Zum Schutz des Prüfungs- und Beratungsverfahrens wird Zugang zu den zur Prüfungs-

und Beratungstätigkeit geführten Akten nicht gewährt. Dies gilt auch für die entsprechenden Akten bei den geprüften Stellen. Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf die Tätigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesrechnungshofs als die

oder der Beauftragte für die Wirtschaftlichkeit der Verwaltung.

(6) Für den Zugang zu amtlichen Informationen gilt dieses Gesetz nicht für Sparkassen und deren Verbände und für andere öffentlich-rechtliche Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes sowie die Selbstverwaltungsorganisationen, insbesondere der Wirtschaft und der Freien Berufe. Diese sorgen in eigener Verantwortung für Transparenz und Offenheit gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern. Für den Zugang zu Umweltinformationen gilt dieses Gesetz abweichend von Satz 1 auch für Sparkassen und deren Verbände und für andere öffentlich-rechtliche Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes sowie die Selbstverwaltungsorganisationen, insbesondere der Wirtschaft und der Freien Berufe.

(7) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nur, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und dies staatsvertraglich geregelt ist.

(8) Dieses Gesetz gilt nicht für steuerrechtliche Verfahren nach der Abgabenordnung.

§ 4

Umfang der Transparenzpflicht

(1) Nach diesem Gesetz besteht die Pflicht, Informationen gemäß den Bestimmungen des Teils 2 auf der Transparenz-Plattform zu veröffentlichen sowie den Zugang zu Informationen gemäß den Bestimmungen des Teils 3 auf Antrag zu gewähren (Transparenzpflicht).

(2) Der Transparenzpflicht unterliegen Informationen, über die die transparenzpflichtigen Stellen verfügen oder die für sie bereitgehalten werden. Ein Bereithalten liegt

vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht transparentpflichtige Stelle ist, Informationen für eine transparentpflichtige Stelle aufbewahrt, auf die diese Stelle einen Übermittlungsanspruch hat.

(3) Die transparentpflichtigen Stellen gewährleisten, soweit möglich, dass alle von ihnen oder für sie zusammengestellten Informationen auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sind.

(4) Das Bereitstellen von Informationen auf der Transparenz-Plattform nach § 6 entbindet nicht von anderweitigen Verpflichtungen, für eine Verbreitung der Informationen zu sorgen.

(5) Veröffentlichungspflichtige amtliche Informationen sind zehn Jahre, Umweltinformationen dauerhaft elektronisch zugänglich zu halten. Dies gilt nicht für Umweltinformationen, die vor dem 28. Januar 2003 erhoben wurden, es sei denn, diese Daten sind bereits in elektronischer Form vorhanden. § 7 Abs. 3 des Landesarchivgesetzes vom 5. Oktober 1990 (GVBl. S. 277, BS 224-10) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 5

Begriffsbestimmungen

(1) Informationen im Sinne dieses Gesetzes sind amtliche Informationen und Umweltinformationen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

(2) Amtliche Informationen sind alle dienstlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen; dies gilt für Entwürfe und Notizen nur, wenn sie Bestandteil eines Vorgangs werden sollen.

(3) Umweltinformationen sind alle Daten über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich

- gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,
2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne von Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken,
 3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die
 - a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
 - b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken; zu diesen Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme,
 4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts,
 5. Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 verwendet werden, und
 6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1, von Faktoren im Sinne der Nummer 2 oder von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette.

(4) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. ein maschinenlesbares Format ein Dateiformat, das so strukturiert ist, dass Softwareanwendungen bestimmte Daten, einschließlich einzelner Sachverhaltsdarstellungen und deren interner Struktur, leicht identifizieren, erkennen und extrahieren können,
2. ein offenes Format ein Dateiformat, das plattformunabhängig ist und der Öffentlichkeit ohne Einschränkungen, die der Weiterverwendung von Informationen hinderlich wären, zugänglich gemacht wird,

3. ein anerkannter, offener Standard ein schriftlich niedergelegter Standard, in dem die Anforderungen für die Sicherstellung der Interoperabilität der Software niedergelegt sind.

(5) Weiterverwendung ist jede Nutzung von Informationen für kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke, die über die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe hinausgeht; die intellektuelle Wahrnehmung einer Information und die Verwertung des dadurch erlangten Wissens stellen regelmäßig keine Weiterverwendung dar.

Teil 2

Transparenz-Plattform

§ 6

Allgemeine Bestimmungen

(1) Auf der Transparenz-Plattform des Landes werden vorbehaltlich der §§ 14 bis 17 die in § 7 genannten Informationen in elektronischer Form zugänglich gemacht.

(2) Bereits vorhandene Informationsangebote können vorbehaltlich der §§ 14 bis 17 in die Transparenz-Plattform integriert werden.

(3) Die Transparenz-Plattform enthält eine Suchfunktion sowie eine nicht anonyme Rückmeldefunktion. Die Rückmeldefunktion soll es den Nutzerinnen und Nutzern ermöglichen, vorhandene Informationen zu bewerten und auf Informationsdefizite und Informationswünsche aufmerksam zu machen.

§ 7

Veröffentlichungspflichtige Informationen

(1) Der Veröffentlichungspflicht auf der Transparenz-Plattform im Sinne des § 6 unterliegen vorbehaltlich der §§ 14 bis 17

1. Ministerratsbeschlüsse; diese sind zu erläutern, soweit dies für das Verständnis erforderlich ist; Beschlüsse zum Abstimmungsverhalten im Bundesrat sind nur im Ergebnis zu veröffentlichen,
2. Berichte und Mitteilungen der Landesregierung an den Landtag,
3. in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen,
4. die wesentlichen Inhalte von Verträgen von allgemeinem öffentlichen Interesse mit einem Auftragswert von mehr als 20 000,00 EUR, soweit es sich nicht um Beschaffungsverträge oder Verträge über Kredite und Finanztermingeschäfte handelt,
5. Haushalts-, Stellen-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne,
6. Verwaltungsvorschriften und allgemeine Veröffentlichungen,
7. amtliche Statistiken und Tätigkeitsberichte,
8. Gutachten und Studien, soweit sie von Behörden in Auftrag gegeben wurden, in Entscheidungen der Behörden einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen,
9. Geodaten nach Maßgabe des Landesgeodateninfrastrukturgesetzes vom 23. Dezember 2010 (GVBl. S. 548, BS 219-2) in der jeweils geltenden Fassung,
10. die von den transparenzpflichtigen Stellen erstellten öffentlichen Pläne, insbesondere der Landeskrankenhausplan, und andere landesweite Planungen,
11. Zuwendungen, soweit es sich um Fördersummen ab einem Betrag von 1 000,00 EUR handelt,
12. Zuwendungen an die öffentliche Hand ab einem Betrag von 1 000,00 EUR,
13. die wesentlichen Unternehmensdaten von Beteiligungen des Landes an privatrechtlichen Unternehmen, soweit sie der Kontrolle des Landes im Sinne des § 3 Abs. 3 Nr. 2 und 3 unterliegen, und Daten über die wirtschaftliche Situation der durch das Land errichteten rechtlich selbstständigen Anstalten, rechtsfähigen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb und Stiftungen einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene,
14. im Rahmen des Antragsverfahrens gemäß den Bestimmungen des Teils 3 elektronisch zugänglich gemachte Informationen.

(2) Darüber hinaus unterliegen vorbehaltlich der §§ 14 bis 17 die nachstehenden

Umweltinformationen der Veröffentlichungspflicht:

1. der Wortlaut von völkerrechtlichen Verträgen, das von den Organen der Europäischen Union erlassene Unionsrecht sowie Rechtsvorschriften von Bund, Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt,
2. politische Konzepte sowie Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt,
3. Berichte über den Stand der Umsetzung von Rechtsvorschriften sowie Konzepten, Plänen und Programmen nach den Nummern 1 und 2, sofern solche Berichte von den jeweiligen transparenzpflichtigen Stellen in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden,
4. Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken,
5. Zulassungsentscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, und Umweltvereinbarungen sowie
6. zusammenfassende Darstellungen und Bewertungen der Umweltauswirkungen nach den §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung und Risikobewertungen im Hinblick auf Umweltbestandteile nach § 5 Abs. 3 Nr. 1.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 5 und 6 genügt zur Verbreitung die Angabe, wo solche Informationen zugänglich sind oder gefunden werden können. Im Fall einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt haben die transparenzpflichtigen Stellen sämtliche Umweltinformationen, über die sie verfügen und die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen, unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten; dies gilt unabhängig davon, ob diese Folge menschlicher Tätigkeit oder einer natürlichen Ursache ist. Verfügen mehrere transparenzpflichtige Stellen über solche Informationen, sollen sie sich bei deren Verbreitung abstimmen. Die Anforderungen an die Verbreitung von Umweltinformationen können auch dadurch erfüllt werden, dass Verknüpfungen zu Internet-Seiten eingerichtet werden, auf denen die zu verbreitenden Umweltinformationen zu finden sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach den Sätzen 1 bis 5 kann auf bestimmte Stellen der öffentlichen Verwaltung oder private Stellen übertragen werden.

(3) Informationen im Sinne der Absätze 1 und 2 unterliegen auch dem Anspruch auf Informationszugang im Antragsverfahren, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse besteht.

(4) Informationen, bei denen aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Veröffentlichungspflicht besteht, sollen auch auf der Transparenz-Plattform veröffentlicht werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten mit Ausnahme der in Absatz 1 Nr. 5 genannten Organisationspläne und des Absatzes 2 nicht für die Gemeinden und Gemeindeverbände, die sonstigen der Rechtsaufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie für die von diesen mit öffentlichen Aufgaben betrauten transparenzpflichtigen Stellen nach § 3 Abs. 2 Satz 2. Diese können die bei ihnen im Übrigen vorhandenen Informationen gemäß Absatz 1 zur Veröffentlichung auf der Transparenz-Plattform bereitstellen.

(6) Transparenzpflichtige Stellen, die nach diesem Gesetz nicht zur Veröffentlichung von Informationen nach Absatz 1 verpflichtet sind, können die bei ihnen vorhandenen Informationen auf der Transparenz-Plattform bereitstellen.

§ 8

Anforderungen an die Veröffentlichung

(1) Die transparenzpflichtigen Stellen sind verpflichtet, Informationen auf der Transparenz-Plattform in geeigneter Weise bereitzustellen. Dabei sollen Informationen im Volltext als elektronische Dokumente bereitgestellt und Daten so vollständig wie möglich dokumentiert werden.

(2) Soweit Rückmeldungen nach § 6 Abs. 3 den Schluss zulassen, dass bestimmte Informationen der Erläuterung bedürfen, sind diese in verständlicher Weise abzufassen und auf der Transparenz-Plattform bereitzustellen.

(3) Informationen sind in allen angefragten Formaten und Sprachen, in denen sie bei der transparenzpflichtigen Stelle vorliegen, zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen; soweit möglich und wenn damit für die transparenzpflichtige Stelle kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist, sind sie in einem offenen und maschinenlesbaren Format zusammen mit den zugehörigen Metadaten bereitzustellen. Sowohl die Formate als auch die Metadaten sollen so weit wie möglich anerkannten, offenen Standards entsprechen.

(4) Die bereitgestellten Informationen sind in angemessenen Abständen zu aktualisieren.

(5) Soweit die transparenzpflichtigen Stellen über einen eigenen Internetauftritt verfügen, haben sie auf der Einstiegswebsite ausdrücklich auf dieses Gesetz, auf den danach bestehenden Anspruch auf Informationszugang und auf die Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit (§ 19) hinzuweisen. Satz 1 gilt nicht für die in § 7 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 genannten transparenzpflichtigen Stellen.

§ 9

Führen von Verzeichnissen, Unterstützung beim Informationszugang

(1) Die transparenzpflichtigen Stellen treffen praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszugangs, beispielsweise durch

1. die Benennung von Auskunftspersonen oder Informationsstellen und
2. soweit sich diese Angaben nicht bereits aus der Transparenz-Plattform ergeben, durch das Führen und Veröffentlichen von
 - a). Verzeichnissen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und
 - zwecke erkennen lassen und
 - b). Verzeichnissen über verfügbare Umweltinformationen.

Soweit möglich hat die Veröffentlichung der Verzeichnisse in elektronischer Form zu erfolgen.

(2) Die transparenzpflichtigen Stellen sollen den Zugang zu Informationen durch Bestellung einer oder eines Beauftragten fördern; soweit möglich, soll diese Aufgabe den behördlichen Datenschutzbeauftragten übertragen werden. § 11 Abs. 5 Satz 1 und 2 des Landesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die in § 7 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 genannten transparenzpflichtigen Stellen; diese können geeignete Unterstützungsmaßnahmen vorsehen.

(3) Der Zugang zu Informationen soll soweit möglich barrierefrei erfolgen.

§ 10

Nutzung

(1) Der Zugang zur Transparenz-Plattform ist kostenlos und in anonymer Form zu ermöglichen. Er soll auch in Dienstgebäuden der Landesverwaltung gewährleistet werden.

(2) Die Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung von Informationen ist frei, soweit nicht Rechte Dritter dem entgegenstehen. Die transparenzpflichtigen Stellen sollen sich Nutzungsrechte bei der Beschaffung von Informationen einräumen lassen, soweit dies für eine freie Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung erforderlich und angemessen ist.

(3) Schränkt eine transparenzpflichtige Stelle die Nutzung von Informationen ein, soll sie dies vor der Veröffentlichung der Informationen gegenüber der oder dem Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit (§ 19) anzeigen.

Teil 3

Informationszugang auf Antrag

§ 11

Antrag

(1) Der Zugang zu den bei den transparenzpflichtigen Stellen vorhandenen Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder elektronisch bei der transparenzpflichtigen Stelle, die über die begehrten Informationen verfügt, gestellt werden. In den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 2 ist der Antrag an die transparenzpflichtige Stelle zu richten, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben bedient; im Fall der Beleihung besteht der Anspruch gegenüber der oder dem Beliehenen. Bei Umweltinformationen sind in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 3 die dort genannten transparenzpflichtigen Stellen unmittelbar auskunftspflichtig.

(2) Der Antrag muss die Identität der Antragstellerin oder des Antragstellers und zudem erkennen lassen, zu welchen Informationen Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die Antragstellerin oder der Antragsteller der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist zur Beantwortung von Anträgen nach § 12 Abs. 3 erneut.

(3) Wird der Antrag bei einer transparenzpflichtigen Stelle gestellt, die nicht über die Informationen verfügt, leitet sie den Antrag an die über die begehrten Informationen verfügende transparenzpflichtige Stelle weiter, wenn ihr diese bekannt ist, und unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller hierüber. Anstelle der Weiterleitung des Antrags kann sie die Antragstellerin oder den Antragsteller auch auf andere ihr bekannte transparenzpflichtige Stellen hinweisen, die über die Informationen verfügen.

§ 12

Verfahren

(1) Die transparenzpflichtige Stelle kann die Information durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise zugänglich machen. Kann die Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen, insbesondere der Transparenz-Plattform, beschafft werden, kann sich die transparenzpflichtige Stelle auf deren Angabe beschränken. Wird eine bestimmte Art des Informationszu-

gangs begehrt, darf nur dann eine andere Art bestimmt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt; als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. Die transparenzpflichtige Stelle ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Information zu überprüfen.

(2) Besteht ein Anspruch auf Informationszugang zum Teil, ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen oder ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist.

(3) Die Information soll unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags, zugänglich gemacht werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig

1. bei amtlichen Informationen, soweit eine Antragsbearbeitung innerhalb der in Satz 1 genannten Frist insbesondere wegen Umfang oder Komplexität der begehrten Information oder der Beteiligung Dritter nach § 13 Abs. 1 nicht möglich ist,
2. bei Umweltinformationen bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eingang des Antrags bei der transparenzpflichtigen Stelle, soweit eine Antragsbearbeitung innerhalb der in Satz 1 genannten Frist insbesondere wegen Umfang oder Komplexität der begehrten Information nicht möglich ist.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und die Gründe hierfür spätestens bis zum Ablauf der in Satz 1 genannten Frist schriftlich oder

elektronisch zu informieren. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die vollständige oder teilweise Ablehnung eines Antrags hat innerhalb der in Absatz 3 genannten Fristen zu erfolgen und ist schriftlich oder elektronisch zu begründen. Wurde der Antrag mündlich gestellt, ist eine schriftliche oder elektronische Begründung nur erforderlich, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies ausdrücklich verlangt. Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller auch mitzuteilen, ob die Information zu einem späteren Zeitpunkt ganz oder teilweise zugänglich gemacht werden kann. In den Fällen

des § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 ist darüber hinaus die Stelle, die das Material vorbereitet, sowie der voraussichtliche Zeitpunkt der Fertigstellung mitzuteilen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidung sowie darüber zu belehren, bei welcher Stelle und innerhalb welcher Frist um Rechtsschutz nachgesucht werden kann. Unabhängig davon ist auf die Möglichkeit, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit (§ 19) anzurufen, hinzuweisen.

(5) Wird bei Umweltinformationen eine andere als die beantragte Art des Informationszugangs im Sinne von Absatz 1 Satz 3 eröffnet, ist dies innerhalb der Frist nach Absatz 3 Satz 1 unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 13

Verfahren bei Beteiligung Dritter

(1) Die transparenzpflichtige Stelle gibt Dritten, deren Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben können. Satz 1 gilt nicht in den Fällen des § 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4. Auf eine Veröffentlichungspflicht gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 ist hinzuweisen.

(2) Ist die Gewährung des Informationszugangs von der Einwilligung einer oder eines Dritten abhängig, gilt diese als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Anfrage durch die transparenzpflichtige Stelle vorliegt.

(3) Die Entscheidung über den Antrag nach § 11 Abs. 1 ergeht schriftlich und ist auch der oder dem Dritten bekannt zu geben; § 12 Abs. 4 Satz 5 und 6 gilt entsprechend. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung der oder dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet wurde und seit der Bekanntgabe der Anordnung an die Dritte oder den Dritten zwei Wochen verstrichen sind.

Teil 4

Entgegenstehende Belange

§ 14

Entgegenstehende öffentliche Belange

(1) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen und die Veröffentlichung auf der Transparenz-Plattform hat zu unterbleiben, soweit und solange der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betroffen ist. Der Antrag auf Informationszugang soll abgelehnt werden und die Veröffentlichung auf der Transparenz-Plattform soll unterbleiben, soweit und solange

1. das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die inter- und supranationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land, die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit hätte,
2. die Bekanntgabe der Information nachteilige Auswirkungen auf den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Strafvollstreckungsverfahrens oder den Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichts-, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahrens hätte,
3. das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, der sonstigen für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen, der Staatsanwaltschaften oder der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden, beeinträchtigen würde,
4. das Bekanntwerden der Information die Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes betrifft,
5. die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Anweisung zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung/ VSA) Rheinland-Pfalz geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt,
6. das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die Tätigkeit der Vergabe- und Regulierungskammern sowie auf die Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs- und Sparkassenaufsichtsbehörden haben könnte,
7. das Bekanntwerden der Information der IT-Sicherheit, der IT-Infrastruktur oder

den wirtschaftlichen Interessen des Landes oder der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach § 3 Abs. 1 oder der natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts nach § 3 Abs. 2 Satz 2 schaden könnte,

8. bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information das Interesse der oder des Dritten an einer vertraulichen Behandlung zum Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang noch fortbesteht,
9. durch die Bekanntgabe von Informationen ein Verfahren zur Leistungsbeurteilung und Prüfung beeinträchtigt würde,
10. die Bekanntgabe der Informationen nachteilige Auswirkungen auf den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 1 und 6 hätte,
11. der Antrag sich auf die Zugänglichmachung von Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossene Schriftstücke oder noch nicht aufbereitete Daten bezieht,
12. der Antrag offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde.

(2) Der Zugang zu Umweltinformationen kann nicht unter Berufung auf die in Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 Nr. 1, soweit die Veröffentlichung nachteilige Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land hätte, oder Nr. 3, Nr. 6 oder Nr. 7 genannten Gründe abgelehnt werden. Im Übrigen kann der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen nicht unter Berufung auf nachteilige Auswirkungen für den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 6 abgelehnt werden.

§ 15

Belange des behördlichen Entscheidungsprozesses

(1) Der Antrag auf Informationszugang soll abgelehnt werden und die Veröffentlichung auf der Transparenz-Plattform soll unterbleiben, wenn

1. es sich um interne Mitteilungen, Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung und entsprechende Sitzungsprotokolle handelt, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Information der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnah-

men vereitelt würde, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt; vereitelt würde der Erfolg einer Maßnahme, wenn sie nicht, anders oder wesentlich später zustande käme;

2. die Veröffentlichung nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Beratungen von transparenzpflichtigen Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 hätte.

(2) Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die Vertraulichkeit der Beratungen von transparenzpflichtigen Stellen abgelehnt werden.

§ 16

Entgegenstehende andere Belange

(1) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen und die Veröffentlichung auf der Transparenz-Plattform hat zu unterbleiben, soweit

1. Rechte am geistigen Eigentum oder an Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen verletzt würden,
2. durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten Dritter offenbart würden,
3. Informationen dem Statistikgeheimnis unterliegen,

es sei denn, die Betroffenen haben eingewilligt, die Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die transparenzpflichtige Stelle durch Unkenntlichmachung oder auf andere Weise den Schutz der personenbezogenen Daten wahrt.

(2) Vor der Entscheidung über die Offenbarung der durch Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 geschützten Informationen ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die transparenzpflichtige Stelle hat in der Regel von einer Betroffenheit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 auszugehen, soweit übermittelte Informationen als geistiges Eigentum, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind. Soweit die transparenzpflichtige Stelle es verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass eine Verletzung geistigen Eigentums oder ein Betriebs- oder Ge-

schäftsgeheimnis vorliegt.

(3) Die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre ist zu gewährleisten; der Anspruch auf Informationszugang und die Transparenzpflichten im Bereich von Wissenschaft, Forschung und Lehre beziehen sich ausschließlich auf Informationen über den Namen von Drittmittelgebern, die Höhe der Drittmittel und die Laufzeit der mit Drittmitteln finanzierten abgeschlossenen Forschungsvorhaben, wobei die Schutzinteressen gemäß den §§ 14 bis 16 zu beachten sind.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Satz 1 dürfen in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 13 personenbezogene Daten Dritter offenbart werden, wenn sich die Angabe auf Name, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, betriebsbezogene Anschriften und Telekommunikationsdaten beschränkt und der Übermittlung nicht im Einzelfall besondere Gründe entgegenstehen. Das Gleiche gilt für personenbezogene Daten von Beschäftigten der Behörde, die in amtlicher Funktion an dem jeweiligen Vorgang mitgewirkt haben.

(5) Umweltinformationen, die private Dritte einer transparenzpflichtigen Stelle übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtlich verpflichtet werden zu können, und deren Offenbarung nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Dritten hätte, dürfen ohne deren Einwilligung anderen nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

(6) Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf nachteilige Auswirkungen aus den in Absatz 1 Satz 1 genannten Gründen abgelehnt werden.

(7) § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 17

Abwägung

Im Rahmen der nach § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie nach den §§ 15 und 16 vorzunehmenden Abwägung sind das Informationsinteresse der Öffentlichkeit und der Anspruch auf Informationszugang nach Maßgabe der in § 1 genannten Zwecke zu berücksichtigen.

Teil 5

Gewährleistung von Transparenz und Offenheit

§ 18

Förderung durch die Landesregierung

Die Landesregierung wirkt darauf hin, dass die transparenzpflichtigen Stellen die Transparenzpflicht in einer dem Gesetzeszweck Rechnung tragenden Weise erfüllen.

§ 19

Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit

(1) Aufgabe der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit ist es, für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes Sorge zu tragen. Diese Aufgabe wird von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen. Ihre oder seine Amtsbezeichnung lautet Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. § 24 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 8 sowie die §§ 25, 28 und 29 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes finden entsprechende Anwendung.

(2) Jede natürliche sowie jede juristische Person des Privatrechts, jede nicht rechtsfähige Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern und jede juristische Person des öffentlichen Rechts, soweit sie Grundrechtsträger ist, kann die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit anrufen, wenn sie ihr Recht auf Informationszugang nach diesem Gesetz als verletzt ansieht.

(3) Bei der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wird ein Beirat aus Vertreterinnen und Vertretern verschiedener gesellschaftlicher Gruppen, des Landtags und der Landesregierung eingerichtet; er unterstützt die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben nach diesem Gesetz. Über Aufgabenwahrnehmung, Verfahren und Zusammensetzung des Beirats entscheiden Landtag, Landesregierung und die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit auf deren oder dessen Vorschlag im Einvernehmen.

§ 20

Überwachung

(1) Die zuständige Stelle der öffentlichen Verwaltung, die für das Land, eine unter der Aufsicht des Landes stehende juristische Person des öffentlichen Rechts sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände die Kontrolle nach § 3 Abs. 3 ausübt, überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes durch private transparenzpflichtige Stellen im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2. Wird die Kontrolle durch mehrere transparenzpflichtige Stellen ausgeübt, sollen diese einvernehmlich eine Entscheidung darüber treffen, welche von ihnen diese Aufgaben wahrnehmen soll.

(2) Die transparenzpflichtigen Stellen nach § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 haben der zuständigen Stelle auf Verlangen alle Informationen herauszugeben, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 benötigt.

(3) Die nach Absatz 1 zuständige Stelle kann gegenüber den transparenzpflichtigen Stellen nach § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 die zur Einhaltung und Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen ergreifen oder Anordnungen treffen.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 20 Abs. 3 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 22

Rechtsweg

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Gegen die Entscheidung sind Widerspruch und Klage zulässig. Ein Widerspruchsverfahren nach den Bestimmungen des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung ist auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen wurde.

§ 23

Evaluierung und Bericht

Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet vier Jahre nach seinem Inkrafttreten dem Landtag. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist vor der Zuleitung des Berichts an den Landtag zu unterrichten; sie oder er gibt dazu eine Stellungnahme ab.

Teil 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24

Kosten

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Dies gilt nicht für die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte und die entsprechende Einsichtnahme in amtliche Informationen und Um-

weltinformationen vor Ort sowie Maßnahmen und Vorkehrungen nach § 9 Abs. 1. Eine Gebührenpflicht entfällt auch, soweit ein Antrag auf Informationszugang abgelehnt wird. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass der Anspruch auf Informationszugang wirksam geltend gemacht werden kann.

(2) Private transparenzpflichtige Stellen nach § 3 Abs. 2 Satz 3 können für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz von der antragstellenden Person Kostenerstattung entsprechend den Grundsätzen nach Absatz 1 verlangen.

(3) Die §§ 9 und 15 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578, BS 2013-1) in der jeweils geltenden Fassung finden auf die Übermittlung von Umweltinformationen nach Maßgabe dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 25

Ermächtigung zum Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften

(1) Zur Regelung der Überwachungsaufgaben wird die Landesregierung ermächtigt, im Einvernehmen mit den Ministerien, deren Geschäftsbereich berührt wird, Aufgaben nach § 20 Abs. 1 bis 3 abweichend von § 20 Abs. 1 auf andere Stellen der öffentlichen Verwaltung durch Rechtsverordnung zu übertragen.

(2) Das für das Informationsfreiheitsrecht zuständige Ministerium erlässt im Benehmen mit den Ministerien, deren Geschäftsbereich berührt wird, Auslegungs- und Anwendungshinweise als Verwaltungsvorschriften für die transparenzpflichtigen Stellen.

§ 26

Übergangsbestimmungen

(1) Die Veröffentlichungspflicht der transparenzpflichtigen Stellen gilt nach Maßgabe von Absatz 2 für Informationen, die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmalig vorliegen. Informationen, die bereits bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in veröffentlichungsfähiger elektronischer Form vorliegen, sollen soweit möglich auf der Transparenz-Plattform bereitgestellt werden.

(2) Die Landesregierung stellt die vollständige Funktionsfähigkeit der Transparenz-Plattform für die obersten Landesbehörden innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, bezüglich der Veröffentlichungspflichten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4, 8 und 11 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 5 und 6 innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sicher. Für die oberen und unteren Landesbehörden soll die vollständige Funktionsfähigkeit innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährleistet werden. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag nach Inkrafttreten dieses Gesetzes jährlich über den Fortschritt der Umsetzung der Bestimmungen des Satzes 1.

(3) Über Anträge auf Zugang zu Informationen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den Bestimmungen des Landesinformationsfreiheitsgesetzes vom 26. November 2008 (GVBl. S. 296), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 427), BS 2010-10, oder des Landesumweltinformationsgesetzes vom 19. Oktober 2005 (GVBl. S. 484, BS 2129-7) gestellt worden sind, ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu entscheiden.

(4) Bis zum Inkrafttreten eines Besonderen Gebührenverzeichnisses zur Bemessung und Erhebung der erstattungsfähigen Kosten (§ 24) richtet sich die Bemessung und Erhebung der erstattungsfähigen Kosten nach dem Allgemeinen Gebührenverzeichnis vom 8. November 2007 (GVBl. S. 277, BS 2013-1-1) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 27

Änderung des Landesarchivgesetzes

Das Landesarchivgesetz vom 5. Oktober 1990 (GVBl. S. 277), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 301), BS 224-10, wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Landesinformationsfreiheitsgesetz“ durch die Worte „Landestransparenzgesetz vom ... (GVBl. S. ..., BS ...) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

§ 28

Änderung des Landeswassergesetzes

Das Landeswassergesetz in der Fassung vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2011 (GVBl. S. 402), BS 75-50, wird wie folgt geändert:

1. § 24 a Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag wird nach den Bestimmungen des Landestransparenzgesetzes vom ... (GVBl. S. ..., BS ...) in der jeweils geltenden Fassung auch Zugang zu Hintergrunddokumenten und -informationen, die bei der Erstellung des Entwurfs des Bewirtschaftungsplans herangezogen wurden, gewährt.“

2. In § 119 d Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Landesumweltinformationsgesetzes“ durch das Wort „Landestransparenzgesetzes“ ersetzt.

§ 29

Änderung des Landesgesetzes über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzvereine

Das Landesgesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzvereine vom 3. April 2014 (GVBl. S. 44, BS 7833-2) wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf das Verfahren und die Ablehnungs- und Beschränkungsgründe finden die §§ 5 und 11 bis 17 des Landestransparenzgesetzes vom ... (GVBl. S. ..., BS ...) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.“

§ 30
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Landesinformationsfreiheitsgesetz vom 26. November 2008 (GVBl. S. 296),
geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 427),
BS 2010-10,
2. das Landesumweltinformationsgesetz vom 19. Oktober 2005 (GVBl. S. 484, BS
2129-7).

Begründung

A. Allgemeines

Ziel des Landestransparenzgesetzes ist es, das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen und zu Umweltinformationen umfassend, das heißt ohne Darlegung eines Interesses und außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens, zu gewähren und dabei gleichzeitig die berechtigten öffentlichen Interessen und die Interessen privater Dritter zu schützen. Gleichzeitig dient das Gesetz der Vergrößerung der Transparenz und der Verbesserung der Kontrolle der Verwaltung.

Das Landestransparenzgesetz führt das Landesinformationsfreiheitsgesetz vom 26. November 2008 (GVBl. S. 296), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 427), BS 2010-10, und das Landesumweltinformationsgesetz vom 19. Oktober 2005 (GVBl. S. 484, BS 2129-7), welches die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 41 S. 26) in nationales Recht umsetzt, zusammen. Es erweitert den voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu den bei der Verwaltung vorhandenen Informationen um eine aktive Veröffentlichung im Gesetz näher bezeichneter wesentlicher Informationen der Verwaltung. Dazu wird eine elektronische Plattform (Transparenz-Plattform) geschaffen.

Eine demokratische Gesellschaft braucht mündige und gut informierte Bürgerinnen und Bürger. Hier haben Staat und Politik eine Bringschuld, sie müssen sich erklären, ihre Vorhaben und Entscheidungsgrundlagen nachvollziehbar machen, veröffentlichen, Barrieren abbauen, sich öffnen. Sie müssen transparenter werden, auch und gerade mit Hilfe der neuen Medien. Durchsichtig und transparent heißt dabei nicht gläsern. Natürlich gibt es Grenzen. Sie sind dem Schutz persönlicher Daten und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie staatlichen (Sicherheits-)Interessen geschuldet. Diese sind mit dem Recht der Bürgerinnen und Bürger auf umfassende

Transparenz in Einklang zu bringen. Dem soll durch das Landestransparenzgesetz entsprochen werden. Das geltende Recht der Informationsfreiheit ist in Rheinland-Pfalz im Wesentlichen im Landesinformationsfreiheitsgesetz und im Landesumweltinformationsgesetz geregelt. Das Landesumweltinformationsgesetz enthält in § 10 eine aktive Informationspflicht der Behörden für bestimmte Umweltinformationen. Das am 1. Februar 2009 in Kraft getretene Landesinformationsfreiheitsgesetz sieht in § 14 Veröffentlichungspflichten (soweit möglich elektronisch) der Behörden für Organisationspläne vor; des Weiteren sollen die Behörden Verzeichnisse führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen. Beide Gesetze enthalten Ausnahmen von der Auskunft- bzw. Veröffentlichungspflicht u. a. zum Schutz öffentlicher Belange, Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses, Schutz von personenbezogenen Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Während das Landesinformationsfreiheitsgesetz und das Landesumweltinformationsgesetz im Wesentlichen den Bürgerinnen und Bürgern nur auf Antrag Zugang zu den vorhandenen Informationen gewähren, wird die Verwaltung durch das Landestransparenzgesetz darüber hinaus in weit größerem Umfang als bisher verpflichtet, ihre Informationen auch aktiv in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen, damit die Bürgerinnen und Bürger jederzeit darauf Zugriff haben. Die vorgesehenen Änderungen sind nicht nur technischer Natur; sie sollen einen Kulturwandel im Staat, speziell in der Verwaltung, bewirken.

Bei der Zusammenführung der beiden Gesetze sind auch die Entwicklungen im Bereich Open Government Data (E-Government-Gesetz vom 25. Juli 2013 - BGBl. I S. 2749 -, Open-Government-Data-Portal des Landes Rheinland-Pfalz), die Ergebnisse der Enquete-Kommission 16/2 „Aktive Bürgerbeteiligung für eine starke Demokratie (Enquete-Kommission „Bürgerbeteiligung“)“ des Landtags und Entwicklungen auf europäischer Ebene (z. B. INSPIRE für Geodateninformationen) zu beachten.

Die Erkenntnisse der Evaluation des Landesinformationsfreiheitsgesetzes wurden ebenso einbezogen wie die Empfehlungen der Enquete-Kommission „Bürgerbeteiligung“ des rheinland-pfälzischen Landtags. Die Durchführung einer gesonderten Gesetzesfolgenabschätzung war daher entbehrlich.

Die Regelungen des Gesetzes betreffen Frauen und Männer gleichermaßen und haben keine Auswirkungen auf deren spezifische Lebenssituation.

Der Zugang zu Informationen soll soweit möglich barrierefrei erfolgen; das Gesetz berücksichtigt somit auch die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

Es ist nicht zu erwarten, dass das Gesetz negative Auswirkungen für die mittelständische Wirtschaft hat. Durch die geplanten Regelungen werden keine neuen Verwaltungsaufgaben oder Informationspflichten für mittelständische Unternehmen eingeführt oder bestehende Pflichten geändert oder aufgehoben. Auch werden für mittelständische Unternehmen keine weiteren rechtlichen Handlungspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Das Gesetz regelt in seinem ersten Teil den Gesetzeszweck, um damit Transparenz und Offenheit der Verwaltung zu vergrößern, und die allgemeinen Bestimmungen. Transparenz und Offenheit werden zu Leitlinien für das Handeln der Verwaltung. Dies soll durch Errichtung einer elektronischen Plattform, der Transparenz-Plattform, gewährleistet werden, in der die Verwaltung Informationen von Amts wegen bereitstellt. Die Verpflichtung, Informationen auf der Transparenz-Plattform zu veröffentlichen und den Zugang zu Informationen auf Antrag zu gewähren, besteht für Behörden des Landes und andere Stellen sowie - eingeschränkt - für Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Der zweite Teil befasst sich mit der Transparenz-Plattform, ihren Inhalten und ihrer Nutzung. Auf der Transparenz-Plattform werden die Informationen in elektronischer Form zugänglich gemacht.

Der dritte Teil regelt entsprechend den bisherigen Regelungen im Landesinformationsfreiheitsgesetz und Landesumweltinformationsgesetz den Informationszugang auf Antrag, für den ein rechtliches oder berechtigtes Interesse nicht dargelegt werden muss.

Im vierten Teil sind die Belange aufgeführt, die einer Veröffentlichung oder einem Informationszugang auf Antrag entgegenstehen können. Neben entgegenstehenden öffentlichen Belangen und dem Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses sind dies auch überwiegend grundrechtlich geschützte andere Belange wie der Schutz personenbezogener Daten. Neu aufgenommen wird eine Bestimmung, die die Abwägung im Falle entgegenstehender schützenswerter Belange konkretisiert.

Im fünften Teil ist die Gewährleistung von Transparenz und Offenheit durch staatliche Stellen geregelt. Neben einer Bestimmung zur Förderung der Transparenzpflicht der Verwaltung durch die Landesregierung sind hier die Aufgaben und die Stellung der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit beschrieben, der oder dem ein Beirat unterstützend zur Seite gestellt wird. Weitere Bestimmungen regeln die Überwachung, Ordnungswidrigkeiten und den Rechtsweg. Auch eine Evaluation des Gesetzes ist vorgesehen; diese soll nach vier Jahren erfolgen.

Im sechsten Teil sind die Kosten, eine Ermächtigung zum Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Übergangsbestimmungen und Änderungsbestimmungen und das Inkrafttreten geregelt.

Das Landestransparenzgesetz führt das Landesinformationsfreiheitsgesetz und das Landesumweltinformationsgesetz zusammen und schafft damit eine einheitliche Rechtsgrundlage für das Informationszugangsrecht. Die Verpflichtung der transparenzpflichtigen Stellen, amtliche Informationen und Umweltinformationen auf einer Transparenz-Plattform zu veröffentlichen, ist an die bestehenden Regelungen des Hamburgischen Transparenzgesetzes vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 271) angelehnt. Für die Prognose hinsichtlich der Auswirkungen dieses Gesetzes wird außerdem auf die Erfahrungen mit dem Landesinformationsfreiheitsgesetz und dem Landesumweltinformationsgesetz zurückgegriffen. Des Weiteren werden Erfahrungen in Rheinland-Pfalz mit dem Aufbau des Open-Government-Data-Portals in die Abschätzung mit einbezogen.

Das Landesinformationsfreiheitsgesetz wurde im Jahre 2012 evaluiert. Im Evaluationszeitraum blieb der Anteil der Behörden, die Anträge nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz gemeldet haben, mit rund 20 v. H. weitgehend konstant. 80 v. H. der Behörden des Landes haben keine Meldung abgegeben. Seit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Februar 2009 sind nach Feststellungen des Berichts dem Institut für Gesetzesfolgenabschätzung von den im Geltungsbereich des Gesetzes befindlichen öffentlichen Stellen 896 Anfragen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz gemeldet worden. Zwischen den Jahren 2009 und 2011 ist eine deutliche Zunahme erkennbar. Während im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Landesinformationsfreiheitsgesetzes 139 Anfragen auf Informationszugang gestellt wurden, waren es im Jahr 2010 204 und im Jahr 2011 bereits 553 Anträge.

Das Landesinformationsfreiheitsgesetz hat nach den Feststellungen des Berichts kaum zu Veränderungen der Geschäftsprozesse sowie der Organisations- und Personalstruktur der rheinland-pfälzischen Behörden geführt.

Das Landestransparenzgesetz wird zudem das Landesumweltinformationsgesetz ersetzen, das die Richtlinie 2003/4/EG in nationales Recht umsetzt. Die Auswirkungen der Regelungen ergeben sich unmittelbar aus der Richtlinie. Diese wird in ihrem verbindlichen Teil strikt umgesetzt. Daher stellt sich für den Bereich der Umweltinformationen weder die Frage nach der Notwendigkeit einer Regelung noch nach Regelungsalternativen.

Das Prinzip der Transparenz und Offenheit der Verwaltung wird mittel- bis langfristig zu einer besseren Akzeptanz verwaltungsbehördlicher Entscheidungen führen, sodass Nachfragen, Beanstandungen und Beschwerden aufgrund der Möglichkeit eines umfassenden und frühzeitigen Informationszugangs entfallen, Klagen vermieden und dadurch Kosten für die öffentlichen Haushalte reduziert werden.

Ergebnis des Beteiligungsverfahrens

Über die klassische Verbändeanhörung hinaus wurde ein breit angelegtes Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Damit sollte die Öffentlichkeit umfassend über die Inhalte des Landestransparenzgesetzes informiert und für das Thema sensibilisiert werden. Ebenso sollte die Kompetenz der Bürgerinnen und Bürger sowie besonderer Zielgruppen genutzt werden. Die parlamentarischen Beratungen des rheinland-pfälzischen Landtags sollten durch das Beteiligungsverfahren weder ersetzt noch sollte diesen vorgegriffen werden. Vielmehr sollten Impulse, Hinweise und Empfehlungen für den Gesetzentwurf aufgegriffen und das Gesetzgebungsverfahren dadurch bereichert werden.

Das Beteiligungsverfahren startete am 19. Februar 2015 mit einer Auftaktveranstaltung. Diese war zugleich auch der Beginn der Online-Beteiligung, die jeder Bürgerin und jedem Bürger die Teilnahme ermöglichte. In mehreren Themen-Workshops sowie einer Bürgerwerkstatt wurden unterschiedliche Aspekte des Gesetzentwurfs aufgegriffen. Ebenso wurden damit besonders betroffene Zielgruppen, wie etwa die Landesverwaltung und die kommunalen Gebietskörperschaften, angesprochen. Das gesamte Beteiligungsverfahren wurde in großer Transparenz durchgeführt. Alle Anregungen, Kommentare und Stellungnahmen, die im Rahmen des Beteiligungsprozesses eingegangen sind, wurden auf der Beteiligungsplattform www.transparenzgesetz.rlp.de veröffentlicht. Dort wird auch deutlich gemacht, welche Vorschläge und Anregungen in den Gesetzentwurf vor der Zuleitung an den Landtag eingeflossen sind und welche Punkte aus welchen Gründen in dem Gesetzentwurf nicht aufgegriffen werden konnten.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden zahlreiche Stellungnahmen abgegeben. Sämtliche Eingaben wurden einer Bewertung unterzogen. Die Stellungnahmen befassten sich insbesondere mit den nachfolgend dargestellten Bereichen:

In zahlreichen Anregungen wurde vorgetragen, dass die Umsetzung des Transparenzgesetzes mit erheblichen Kosten verbunden sein und einen nicht zu unterschätzenden Personalmehrbedarf auslösen werde. Dies stehe nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den mit dem Gesetz verfolgten Zielen.

Hierzu ist auszuführen, dass das Landestransparenzgesetz einen Kulturwandel in der Verwaltung ermöglichen soll. Offenheit und Transparenz sollen Leitlinien für das Handeln der Verwaltung sein. Die Nachvollziehbarkeit politischer Entscheidungen wird erhöht und die Möglichkeiten der demokratischen Teilhabe werden gefördert werden. Vor diesem Hintergrund stehen die dargestellten Kosten nicht nur in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesetzeszielen, sondern es entsteht ein Mehrwert. Die Erhöhung der Transparenz der Verwaltung schafft eine zukunftsweisende und nachhaltige Grundlage für die Verstetigung und Optimierung des demokratischen Gemeinwesens und generiert damit einen hohen gesellschaftlichen Nutzen.

Hinsichtlich des in § 2 Abs. 1 und 2 geregelten Personenkreises der Anspruchsberechtigten wurde vom Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie aus dem Bereich der Rechtswissenschaften und der Verwaltung angeregt, diesen auch auf juristische Personen des öffentlichen Rechts auszuweiten, soweit sie Grundrechtsträger sind.

Diesem Vorschlag wurde gefolgt, da hiermit zum einen die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu Umweltinformationen übernommen wird, vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Februar 2008 - 4 C 13/07 (BVerwGE 130, 223-236). Zum anderen wird mit dieser Regelung der Transparenzgedanke weiter gestärkt, weshalb sie nicht nur auf die nach der oben genannten Rechtsprechung rechtlich gebotenen Umweltinformationen, sondern auch auf amtliche Informationen erstreckt wurde. Dem entsprechend können auch bestimmte juristische Personen des öffentlichen Rechts anspruchsberechtigt sein, soweit sie sich in einer den Bürgerinnen und Bürgern vergleichbaren Distanz zum Staat befinden, was nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts beispielsweise für Kirchengemeinden und Kommunen so anerkannt ist.

In Bezug auf den Begriff der Transparenzpflicht wurde aus dem Bereich der Verwaltung angeregt, diesen näher zu definieren. In dem bisherigen Entwurf ließ sich nur aus der Überschrift des vorherigen § 3 ableiten, dass die Transparenzpflicht sich zum einen aus der Pflicht, Informationen auf der Transparenz-Plattform zu veröffent-

lichen, und zum anderen aus der Pflicht, den Zugang zu Informationen auf Antrag zu gewähren, zusammensetzt.

Die Anregung wurde zugunsten einer besseren Verständlichkeit und Vollziehbarkeit des Gesetzes aufgegriffen. Nunmehr ist in § 4 Abs. 1 eine Legaldefinition der Transparenzpflicht vorgesehen, die auf die vorgenannten Pflichten abstellt.

Weiterhin befassten sich viele Eingaben mit der Frage, welchen Stellen das Gesetz Transparenzpflichten auferlege, d. h. mit der Frage nach dem Anwendungsbereich des Gesetzes, der in § 3 des Gesetzentwurfs geregelt ist. Dieser wurde überarbeitet.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände geht davon aus, dass das Transparenzgesetz bei den Bürgerinnen und Bürgern eine bestimmte Erwartungshaltung gegenüber der Kommunalverwaltung auslösen werde, obwohl diese im Rahmen des § 7 Abs. 5 formal von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sei. Dies werde zur Folge haben, dass von der Kommunalverwaltung auch ein entsprechender Qualitätsstandard bei der Bereitstellung von Informationen erwartet werden würde. Letztlich würden die den Kommunen durch das Landesinformationsfreiheitsgesetz und das Landesumweltinformationsgesetz übertragenen Aufgaben faktisch verändert. Dies stelle einen konnexitätsrelevanten Vorgang dar.

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände gemäß § 7 Abs. 5 ausdrücklich nicht der sich aus § 7 Abs. 1 ergebenden Veröffentlichungspflicht unterliegen. Die aufgrund des Landesinformationsfreiheitsgesetzes und des Landesumweltinformationsgesetzes bisher auch für die Kommunen geltende Veröffentlichungspflicht wird durch das Transparenzgesetz nicht erweitert. Die bisher geltende Pflicht, auf Antrag Zugang zu Informationen zu gewähren, bleibt unverändert bestehen. Der Gesetzentwurf enthält daher keine neuen, die Konnexität auslösenden Aufgaben für die Kommunen.

Im Beteiligungsverfahren wurde unter anderem von dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit befürwortet, eine Einbeziehung des kommunalen Bereiches in die weitergehenden Veröffentlichungspflichten vorzusehen. Es

werde gerade der Teil der Verwaltung ausgenommen, der in den vergangenen Jahren von Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen von Anträgen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz besonders häufig in Anspruch genommen worden sei.

Hierzu ist anzuführen, dass angesichts der haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen von einer weitergehenden verpflichtenden Einbeziehung der Kommunen abgesehen wurde. Eine künftig mögliche Einbeziehung der Kommunen in die weitergehenden Veröffentlichungspflichten steht dem nicht entgegen. Im Zuge der Evaluierung des Gesetzes kann auf der Grundlage der gemachten Erfahrungswerte - auch im Hinblick auf die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit für die Kommunen, Informationen von sich aus auf der Transparenz-Plattform zu veröffentlichen - im Dialog mit den Kommunen eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des Landestransparenzgesetzes auf diese erörtert werden.

Weiterhin befassten sich mehrere Stellungnahmen mit verschiedenen Aspekten im Zusammenhang mit der Einbeziehung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in den Anwendungsbereich des Gesetzes. Es sei nicht zulässig, diese den Informationspflichten des Gesetzes zu unterwerfen, da dies einer staatsvertraglichen Regelung vorbehalten sei. Die journalistisch-redaktionelle Tätigkeit müsse geschützt werden.

Diesen Einwänden wurde Rechnung getragen, indem § 3 Abs. 7 ergänzt wurde und nunmehr ausdrücklich geregelt ist, dass das Gesetz für die Rundfunkanstalten nur gilt, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und die Einbeziehung der Rundfunkanstalten staatsvertraglich geregelt ist.

Mit Blick auf die auf der Transparenz-Plattform zu veröffentlichenden Informationen wurde zu § 7 Abs. 1 Nr. 11 über Stellungnahmen auf der Beteiligungsplattform sowie aus dem Verwaltungs-Workshop angeregt, statt auf „Zuwendungsbescheide“ auf „Zuwendungen“ abzustellen.

Diesem Vorschlag wurde gefolgt, da hiermit einerseits die Verwaltung entlastet wird und andererseits auch die Transparenz erhöht werden kann. Durch die neu gewählte

Begrifflichkeit wird auch die Möglichkeit zur Veröffentlichung der Kerndaten in tabellarischer Form, d. h. im Listenformat eröffnet. Die damit verbundene Übersichtlichkeit erhöht insoweit die Transparenz.

Weiterhin waren nach § 7 Abs. 1 Nr. 14 des bisherigen Gesetzentwurfs auf der Transparenz-Plattform auch Antworten der transparenzpflichtigen Stellen des Landes auf Anträge auf Informationszugang, soweit diese elektronisch zugänglich gemacht wurden und die Antragstellerin oder der Antragsteller der Veröffentlichung zugestimmt hat, zu veröffentlichen. Hierzu wurde aus dem Bereich der Rechtswissenschaften angemerkt, dass der Grundsatz „access for one = access for all“ zwar zu begrüßen sei, aber nicht nachvollzogen werden könne, warum die Veröffentlichung von einer Zustimmung der antragstellenden Person abhängig gemacht werden soll.

Dem Vorschlag, den Zustimmungsvorbehalt zu streichen, wurde gefolgt. Zum einen kann die antragstellende Person zuweilen als Sachwalterin der Allgemeinheit dienen (BVerwGE 130, 236, 246), womit kein Individualinteresse bestehen kann, andere von der Kenntnisnahme der entsprechenden Informationen auszuschließen. Zum anderen dient es auch der Verwaltungsentlastung, wenn die transparenzpflichtigen Stellen nicht wiederholt Informationsanträge bearbeiten müssen, die auf denselben Gegenstand gerichtet sind.

Von der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz, der Landesvereinigung Unternehmerverbände Rheinland-Pfalz und der Gewerkschaft der Polizei wurde die in dem bisherigen Entwurf in § 10 Abs. 2 vorgesehene Haftungsfreistellung der transparenzpflichtigen Stellen im Zusammenhang mit der Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung von Informationen kritisch gesehen.

Die Regelung wurde nach nochmaliger Prüfung durch das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ersatzlos gestrichen, da in Bezug auf das Haftungsrecht verfassungsrechtliche Risiken im Hinblick auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes bestehen.

Ein weiterer Gegenstand zahlreicher Eingaben war der Schutz personenbezogener Daten. Insbesondere in den Workshops und auf der Beteiligungsplattform wurde die Frage nach einem ausreichenden Schutz dieser Daten gestellt.

Diesen Bedenken wurde Rechnung getragen, indem die Bestimmung des § 16 modifiziert bzw. ergänzt wurde. Insbesondere wurde Absatz 1 der Bestimmung um einen weiteren Satz ergänzt, der die Unkenntlichmachung personenbezogener Daten regelt.

Auch die Frage nach dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen wurde unter anderem auf der Beteiligungsplattform aufgeworfen.

Der Gesetzentwurf sieht hierfür in § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 eine ausreichende Regelung vor, um den Schutz solcher geheimhaltungsbedürftigen Informationen zu gewährleisten.

Aus dem Bereich der Verwaltung wurden erhebliche Bedenken gegen § 17 des Gesetzentwurfes vorgetragen, dessen Verhältnis zu den §§ 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie nach den §§ 15 und 16 unklar sei. Dies lege eine „doppelte Abwägung“ nahe.

Diesem Einwand wurde Rechnung getragen, indem der Wortlaut des § 17 nunmehr klarstellt, dass die nach den vorgenannten Bestimmungen durchzuführende Abwägung in § 17 lediglich eine Konkretisierung erfährt.

Des Weiteren wurden in den Workshops Auslegungsschwierigkeiten bei der Bestimmung des § 25 geltend gemacht, der bezüglich der Veröffentlichungspflicht zwischen Informationen differenziere, die „ab“ Inkrafttreten des Gesetzes vorliegen und solchen, die „bei“ Inkrafttreten des Gesetzes vorliegen.

Aus diesem Grunde wurde die Bestimmung, die sich aus systematischen Gründen nunmehr in § 26 findet, klarer gefasst.

Auch wurde bezweifelt, ob die ursprünglich vorgesehene Zwei-Jahresfrist für die Sicherstellung der vollständigen Funktionsfähigkeit der Transparenz-Plattform angemessen sei, insbesondere vor dem Hintergrund der noch nicht flächendeckend eingeführten elektronischen Akte (E-Akte).

Diesen Einwänden wurde Rechnung getragen. Der Gesetzentwurf geht als Zielkonzeption von der Verfügbarkeit der E-Akte in den transparenzpflichtigen Stellen der Landesverwaltung aus. Um den Verwaltungsaufwand bei der Wahrnehmung der Veröffentlichungspflichten in der Phase bis zur allgemeinen Einführung der E-Akte in vertretbarer Weise zu gestalten, legt die geänderte Bestimmung nunmehr ein zeitlich gestuftes Vorgehen fest.

Daneben wurden zahlreiche redaktionelle Änderungsvorschläge zur Verbesserung des Gesetzentwurfs übernommen.

Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften

1. Finanzielle Auswirkungen auf das Land

a) Kosten der Umsetzung des Gesetzes

Bei der Prognose der Kosten für die Umsetzung des Gesetzes ist zwischen den einmaligen Kosten (Einführungskosten und Evaluierungskosten) und den laufenden Kosten (Betriebskosten) zu unterscheiden. Innerhalb beider Kategorien entstehen sowohl haushaltswirksame Kosten (d. h. Kosten, denen entsprechende Ausgaben gegenüber stehen) als auch haushaltsunwirksame Kosten (d. h. insbesondere Kosten für den Einsatz vorhandenen Personals).

Die Kostenschätzung gibt den Kenntnisstand vom Mai 2015 wieder. Die Bestandteile der Kostenprognose beruhen auf unterschiedlichen Grundlagen. Die einmaligen Kosten sind zum sehr geringen Teil bereits bekannt und abgerechnet, im Übrigen ist die Prognose der einmaligen Kosten das Ergebnis entsprechender

Abschätzungen in den eingerichteten Teilprojekten zur Umsetzung des Transparenzgesetzes Rheinland-Pfalz. Die Prognose der laufenden Kosten beruht bezüglich der haushaltswirksamen Kosten insbesondere auf Untersuchungen der zuständigen Teilprojekte, bezüglich der nicht haushaltswirksamen Kosten insbesondere auf den Ergebnissen durchgeführter Ressortumfragen.

Bei der Kostenbetrachtung wird die Existenz einer E-Akte vorausgesetzt. Die reine Übermittlung eines Dokuments, das mithilfe der E-Akte geführt wird, zur Transparenz-Plattform (§ 6) führt bei dieser Annahme nicht zu einem nennenswerten (Mehr-) Aufwand.

Der (nicht haushaltswirksame) Personalaufwand pro Jahr wurde anhand folgender Parameter ermittelt: geschätzte Fallzahlen x durchschnittliche Bearbeitungsdauer pro Fall = Zeitaufwand für den Tatbestand. Zeitaufwand für den Tatbestand / real zur Verfügung stehende Jahresarbeitszeit (durchschnittliche Jahresarbeitsstunden Beamte = 1585 h x 60 Min = 95 100 Minuten - 20 % persönliche und sachliche Verteilzeiten = 76 080 Min) = Anzahl Vollzeitäquivalente (VZÄ).

Im Gesamtergebnis werden die Kosten des Landes für die Umsetzung des Gesetzes auf der Grundlage der durchgeführten und nachstehend beschriebenen Detailuntersuchungen wie folgt geschätzt:

- Im Bereich der einmaligen Kosten ergeben sich im Einführungszeitraum 2016 bis 2019 haushaltswirksame Kosten von insgesamt rd. 2 927 000,00 EUR sowie nicht haushaltswirksame Kosten für den Einsatz eigenen Personals im Umfang von insgesamt 219 600 Minuten bzw. rd. 2,9 VZÄ.
- Im Bereich der laufenden Kosten ergeben sich pro Jahr haushaltswirksame Kosten von rd. 1 585 000,00 EUR p. a. sowie nicht haushaltswirksame Kosten für den Einsatz eigenen Personals im Umfang von rd. 4 149 000 Minuten bzw. rd. 55 VZÄ p. a.

Einmalige Kosten

Haushaltswirksame Kosten

Kosten für den Aufbau der Transparenz-Plattform

Für den Aufbau der Transparenz-Plattform werden voraussichtlich Kosten in Höhe von 2 095 000,00. EUR anfallen, die sich wie folgt zusammensetzen:

- Projektmanagement beim IT-Dienstleister: 720 000,00 EUR
(5 Personenjahre von Juli 2015 bis Dezember 2017)
- Entwicklungskosten: 1 375 000,00 EUR
davon für:
 - Zentrales Speichersystem inkl. Transportagent: 350 000,00 EUR
 - o Konzeption, Design und Implementierung
 - Workflow inkl. Texterkennungs-Software (OCR) und Transportinfrastruktur: 625 000,00 EUR
 - o Workflow basiert auf SharePoint-Technologie
 - o Baut auf vorhandenem Genehmigungsworkflow auf
 - o Arbeiten direkt am Workflow durch externe Entwickler
 - o Kosten für Basis-Software für Schwärzung und Texterkennung der relevanten Dokumente (Einfachversion)
 - Anpassung der bestehenden Implementierungen des Open-Government-Data-Portals zum Speichern und Verteilen von Daten (Basis-Software CKAN und Nachrichtenvermittler): 200 000,00 EUR
 - o Technologieanalyse, technische Validierung des Konzepts
 - Sonstiges: 200 000,00 EUR
 - o Sicherheitsmanagement

- o Testmanagement
- o Technische Sollkonzeptionen

Kosten für die Einrichtung der Clearingstelle

Die Transparenz-Plattform verfügt über eine Rückmeldefunktion. Insbesondere zur Erfassung von Rückmeldungen, zu deren Weiterleitung an die zuständigen Stellen sowie zur Kontrolle der Fristen für die Rückmeldungen bedarf es daher einer Clearingstelle, die sich um das Management der Anfragen und sonstigen Anliegen kümmert. Für den Aufbau der Clearingstelle ist - bei Besetzung mit 3 Personen - mit einmaligen Einrichtungskosten von 17 733,00 EUR (3 x 5 911,00 EUR) zu rechnen.

Investitionskosten in den transparenzpflichtigen Stellen

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 soll ein Zugang zur Transparenz-Plattform auch in Dienstgebäuden der Landesverwaltung gewährleistet werden, beispielsweise über dort ohnehin vorhandene öffentliche Internetzugänge oder durch Bereitstellung von speziellen PCs bzw. Tabletcomputern. Als Investitionsbedarf für die damit bezweckte Sicherstellung des Informationszugangs auch für so genannte „Offliner“ wird von der Neuanschaffung je eines Standard-PCs einschließlich der erforderlichen Software in jeder Sitzgemeinde mit geeigneten Dienststellen einer Landesbehörde ausgegangen. Bei insgesamt rd. 300 Sitzgemeinden mit geeigneten Dienststellen von Landesbehörden (ohne Polizeidienststellen) sowie Hard- und Softwarekosten von rd. 500,00 EUR pro Gerät errechnen sich Investitionskosten von 150 000,00 EUR.

Es wird angestrebt, zur Wahrnehmung der Veröffentlichungspflichten auf der Transparenz-Plattform in den transparenzpflichtigen Stellen einen softwareunterstützten Geschäftsprozess auf der Basis einer elektronischen Aktenführung einzurichten. Die Einführung der E-Akte in der Landesverwaltung und der damit voraussichtlich einhergehende Investitionsbedarf (vgl. unten die Hinweise zu den Kosten der Einführung einer E-Akte) sind jedoch nicht Regelungsgegenstand des vorste-

henden Gesetzes, sondern bleiben einer gesonderten Entscheidung des Gesetzgebers vorbehalten.

Schulungskosten

Schulungen sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Bewältigung der rechtlichen und technisch-organisatorischen Anforderungen qualifizieren.

Für ein Qualifizierungskonzept mit Präsenzs Schulungen in mehreren Modulen für unterschiedliche Zielgruppen und E-Learning-Module werden Kosten in Höhe von schätzungsweise 624 000,00 EUR zu veranschlagen sein. Der Berechnung liegt die im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zur E-Akte ermittelte Gesamtzahl von 39 000 Arbeitsplätzen in der Landesverwaltung, 780 Gruppen zu je 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und ein durchschnittlicher Tagessatz pro Schulung in Höhe von 800,00 EUR zugrunde. Davon würden Kosten in Höhe von 46 400,00 EUR auf die obersten Landesbehörden entfallen, 577 500,00 EUR auf den nachgeordneten Bereich.

Evaluierung des Gesetzes gemäß § 23

Die Kosten für die Evaluierung des Gesetzes lassen sich derzeit nicht beziffern, da diese unter anderem vom konkreten Evaluationsauftrag abhängen. Erwartet werden Kosten in Höhe von bis zu 40 000,00 EUR.

Nicht haushaltswirksame Kosten

Kosten der Projektorganisation - Personalaufwand für die Projektmitarbeiter aus den Ressorts

Bezüglich des Personalaufwands für die Projektmitarbeiter aus den Ressorts ist zwischen der teilprojektübergreifenden Projektkoordination und den einzelnen Teilprojekten zu unterscheiden.

Im Bereich der teilprojektübergreifenden Projektkoordination kann aufgrund von Erfahrungswerten aus der Vergangenheit von rund 35 Sitzungen (Sitzungen der Projektgruppe Transparenzgesetz und Teilprojektleitertreffen) pro Jahr im Einführungszeitraum 2016 bis 2019 ausgegangen werden. Bei durchschnittlich 6 Teilnehmern je Sitzung und einer durchschnittlichen Sitzungsdauer von 90 Minuten ergibt sich im Bereich der teilprojektübergreifenden Projektkoordination über den gesamten Einführungszeitraum - ohne Berücksichtigung der Sitzungsvor- und Nachbereitung - ein nicht (mehr-) ausgabewirksamer Personalaufwand von 18 900 Minuten pro Jahr, insgesamt also ein Personalaufwand von 75 600 Minuten.

Im Bereich der fünf Teilprojekte Recht, Organisation, E-Akte, Technik und Partizipation ist im Einführungszeitraum, d. h. nach Inkrafttreten des Gesetzes, zu berücksichtigen, dass der Personalaufwand im Teilprojekt Recht abnehmen wird (dort werden insbesondere noch Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Gesetzes zu erarbeiten sein), dass der Personalaufwand im Teilprojekt E-Akte nicht unmittelbare Folge einer Regelung des vorliegenden Gesetzes ist und dass im Teilprojekt Partizipation nach Verabschiedung des Gesetzes vermutlich kein wesentlicher Personalaufwand mehr entstehen wird. Für das Teilprojekt Recht wird daher im Einführungszeitraum von jeweils 10 Sitzungen und für die Teilprojekte Organisation und Technik von jeweils 15 Sitzungen pro Jahr ausgegangen. Bei durchschnittlich 10 Teilnehmern je Sitzung und einer durchschnittlichen Sitzungsdauer von 90 Minuten ergibt sich im Bereich der genannten 3 Teilprojekte über den gesamten Einführungszeitraum - ohne Berücksichtigung der Sitzungsvor- und Nachbereitung - ein nicht (mehr-)ausgabewirksamer Personalaufwand von 36 000 Minuten pro Jahr, insgesamt also ein Personalaufwand von 144 000 Minuten.

Laufende Kosten

Haushaltswirksame Kosten

Laufende Kosten für den Betrieb und die Pflege der Transparenz-Plattform p. a.

• Fachliches Verfahrensmanagement:	188 932,00 EUR
• Technisches Verfahrensmanagement:	188 932,00 EUR
• Rechenzentrumsleistungen:	186 642,00 EUR
• Speichernutzung (1 000 GB):	17 740,00 EUR
• Software-Wartungs- und Pflegekosten (Anpassungsprogrammierung bei Suche, Nachrichtenvermittlungsdienst, Portal usw.)	150 000,00 EUR
• Betrieb einer Transportinfrastruktur zwecks automatisierter Anlieferung (Nachrichtenvermittler mit Unterstützung des technischen Workflows von der Datenquelle bis zur Veröffentlichung)	250 000,00 EUR
• Betriebsunterstützung für drei Umgebungen (Portal, Nachrichtenvermittlungsinfrastruktur, Workflow-Komponenten; es wird davon ausgegangen, dass vorhandene bzw. im Rahmen anderer Teilprojekte neu zu errichtende Systeme mitbenutzt werden können)	0,00 EUR
• Betrieb einer Zusammenarbeitsplattform auf SharePoint-Basis für eine ca. 3 jährige Übergangszeit; angestrebt wird dabei die Mitnutzung des Landessharepoints	250 000,00 EUR

Laufende Kosten für die Clearingstelle

Die Erfahrungen aus Hamburg zeigen, dass für den laufenden Betrieb der Clearingstelle mindestens drei Mitarbeiter des gehobenen Dienstes zusätzlich benötigt werden, für die Kosten von rund 285 000,00 EUR pro Jahr anfallen.

Laufende Betriebskosten in den transparenzpflichtigen Stellen

Die laufenden Kosten für den Betrieb und die Pflege der Geschäftsprozesse zur Wahrnehmung der Veröffentlichungspflichten auf der Transparenz-Plattform ergeben sich im Wesentlichen in Abhängigkeit zu der angestrebten elektronischen Ak-

tenführung in der Landesverwaltung, deren Einführung Gegenstand einer besonderen Gesetzgebung und hierzu notwendigen Kostenprognose sein wird.

Laufende Schulungskosten

Die laufenden jährlichen Schulungskosten zur Gewährleistung eines einheitlichen Standards werden mit 10 Prozent der möglichen ursprünglichen Schulungskosten angesetzt. Die Kosten würden danach insgesamt 62 400,00 EUR betragen. Davon würden Kosten in Höhe von 4 640,00 EUR auf die obersten Landesbehörden entfallen und 57 760,00 EUR auf den nachgeordneten Bereich.

Kosten für den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit (§ 19 Abs. 1 und 2) sowie für den dortigen Beirat (§ 19 Abs. 3)

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit rechnet mit folgenden neuen Aufgaben durch das Landestransparenzgesetz:

- Anfragen zu Umweltinformationen von Behörden und Bürgern,
- Schulungsbedarf in Behörden zur Anwendung des Transparenzgesetzes,
- Unterstützungsbedarf bei den Bürgerinnen und Bürgern zum Transparenzgesetz,
- Kontrolle der Veröffentlichungspflichten der Behörden,
- Überprüfung der Einschätzung der Behörden, ob Veröffentlichungen Rechte Dritter entgegenstehen (§ 10 Abs. 3).

Nach Auffassung des Landesbeauftragten entsteht hierdurch ein zusätzlicher Aufwand, der durch das vorhandene Personal nur abgedeckt werden kann, wenn an anderer Stelle Abstriche gemacht werden. Dies lasse sich sicherlich nur für einen begrenzten Zeitraum vertreten.

Darüber hinaus werden nach Einschätzung des Landesbeauftragten zusätzliche Mittel für den nunmehr gesetzlich vorgesehenen Beirat für die Informationsfreiheit benötigt. Die Betreuung dieses Beirates könne mit dem vorhandenen Personal

gedeckt werden, da bereits heute ein Beirat bestehe und betreut werde. Dieser Beirat verfüge jedoch heute über keinerlei Haushaltsmittel. Um die Funktionsfähigkeit eines mit Experten und Sachverständigen besetzten Beirates zu gewährleisten, wäre es daher notwendig, für jedes Kalenderjahr einen Betrag von 5 000,00 EUR im Haushalt vorzusehen. Dieser Betrag solle zum einen zur Finanzierung der Fahrt- und Übernachtungskosten von weit anreisenden Mitgliedern und der Verpflegung der Beiratsmitglieder dienen und zum andern für Aufwandsentschädigungen für Vortragende und Experten in den Sitzungen des Beirates verwendet werden.

Nicht haushaltswirksame Kosten

Ein laufender nicht (mehr-) ausgabewirksamer Personalmehraufwand resultiert für die transparenzpflichtigen Stellen insbesondere aus der Wahrnehmung von Veröffentlichungspflichten gemäß § 7 Abs. 1 sowie einiger sonstiger Bestimmungen.

§ 2 Abs. 1 S. 2, Einräumung subjektiver Rechte (Bearbeitung von schriftlichen Eingaben und Klagen)

Ausweislich der Evaluation des Landesinformationsfreiheitsgesetzes wurden im Evaluationszeitraum 2009 bis 2011 insgesamt 115 Anträge oder 12,8 v. H. abgelehnt. Bezogen auf die Ablehnungen wurde in 10,5 v. H. der Fälle (= 14 Fälle) Widerspruch eingelegt, in 6,8 v. H. der Fälle (= 9 Fälle) wurde der Klageweg beschritten. Auf der Basis dieser - für die Zukunftsbetrachtung nur eingeschränkt belastbaren - Zahlen ist nicht mit einer ins Gewicht fallenden zusätzlichen Kostenbelastung durch das vorstehende Gesetz bei der Bearbeitung von schriftlichen Eingaben und Klagen zu rechnen.

§ 7 Abs. 1 und 2, Veröffentlichungspflichten

Die nachfolgende Personalmehraufwands-Untersuchung beruht im Wesentlichen auf den Ergebnissen einer Umfrage bei allen Ressorts:

Veröffentli- chungstatbestand	Personalmehrauf- wand pro Jahr	Anmerkungen
§ 7 Abs. 1 Nr. 1: Ministerratsbe- schlüsse, Erläute- rungen	15 000 Minuten. (ca. 500 Ministerrats- beschlüsse bei Ø 30 Minuten Bearbei- tungsaufwand je Fall)	Erläuterungen sollen bereits mit der Ministerratsvorlage des je- weiligen Fachressorts vorgelegt werden.
§ 7 Abs. 1 Nr. 2: Berichte und Mit- teilung der Lan- desregierung an den Landtag	Kein beachtlicher Mehraufwand.	Berichte/Mitteilungen der Lan- desregierung an den Landtag erhalten dort Drucksachen- Nummern und sind bereits über das Offene Parlamentarische Auskunftssystem des Landtags Rheinland-Pfalz (OPAL) er- schlossen.
§ 7 Abs. 1 Nr. 3: In öffentlicher Sit- zung gefasste Beschlüsse	1 260 Minuten. (42 Beschlüsse bei Ø 30 Minuten Bearbei- tungsaufwand je Fall)	
§ 7 Abs. 1 Nr. 4: Wesentliche In- halte von Verträ- gen von allge- meinem öffentlichen Inte- resse	222 197 Minuten. (1 196 Verträge, Be- arbeitungsaufwand nach Durchschnitt Ressortangaben zwis- chen 86 Minuten und 317 Minuten), <u>davon:</u> ▪ 144 000 Minuten bei LBM (400 Verträge, Ø Bearbeitungsauf- wand je Fall 360 Minuten).	
§ 7 Abs. 1 Nr. 5: Haushalts-, Stel- len-, Organisati- ons-, Geschäfts- verteilungs- und Aktenpläne	Kein beachtlicher Mehraufwand.	Es wird davon ausgegangen, dass die Pläne jeweils bereits in elektronischer Form vorliegen. Ein evtl. im Einzelfall erforderli- cher einmaliger Anpassungsbe- darf fällt nicht ins Gewicht.
§ 7 Abs. 1 Nr. 6: Verwaltungsvor-	Kein beachtlicher	Verwaltungsvorschriften und all- gemeine Veröffentlichungen lie-

Veröffentli- chungstatbestand	Personalmehrauf- wand pro Jahr	Anmerkungen
schriften und all- gemeine Veröf- fentlichungen	Mehraufwand.	gen elektronisch vor und sind nicht zu überprüfen bzw. ggf. zu schwärzen.
§ 7 Abs. 1 Nr. 7: Amtl. Statistiken und Tätigkeitsbe- richte	Kein beachtlicher Mehraufwand.	Das Statistische Landesamt stellt schon heute die Statistiken über das eigene Informations- angebot öffentlich zur Verfü- gung. Zudem sind diese Statisti- ken auch über das Open- Government-Data-Portal Rhein- land-Pfalz (OGDP-RP) aufruf- bar, so dass kein Mehraufwand entsteht. Tätigkeitsberichte wer- den ebenfalls bereits heute ver- öffentlicht, so dass auch hier kein Mehraufwand zu erwarten ist.
§ 7 Abs. 1 Nr. 8: Gutachten und Studien	3 868 302 Minuten (8 246 Gutach- ten/Studien, Bearbei- tungsaufwand nach Durchschnitt Ressort- angaben zwischen 85 Minuten und 657 Minu- ten). <u>davon:</u> ▪ 2 930 880 Minuten bei LBM (4 553 Gutach- ten/Studien, Ø Bearbeitungsauf- wand je Fall zwi- schen 480 Minu- ten und 960 Minuten), ▪ 790 500 Minuten bei Landesamt für Bergbau und Geo- logie (3 100 Gutachten/ Studien, Ø Bear- beitungsaufwand	

Veröffentli- chungstatbestand	Personalmehrauf- wand pro Jahr	Anmerkungen
	je Fall 255 Minu- ten)	
§ 7 Abs. 1 Nr. 9: Geodaten	Kein beachtlicher Mehraufwand.	Mit der Regelung in § 7 Abs. 1 Nr. 9 wird nicht über das hin- ausgegangen, was schon jetzt aufgrund des Landesdateninfra- strukturgesetzes im GeoPortal Rheinland-Pfalz veröffentlicht wird. Statt einer Doppelspeiche- rung soll - wie bereits derzeit im OGDP-RP - die Transparenz- Plattform lediglich auf die Daten im GeoPortal verlinken, so dass kein Mehraufwand entsteht.
§ 7 Abs. 1 Nr. 10: Öffentliche Pläne	Kein beachtlicher Mehraufwand.	Öffentliche Pläne, insbesondere der Landeskrankenhausplan werden schon jetzt veröffent- licht. Durch das Gesetz entsteht hier weder eine Prüfungs- noch eine Schwärzungsnotwendig- keit.
§ 7 Abs. 1 Nr. 11: Zuwendungen ab 1 000,00 EUR	Kein beachtlicher Mehraufwand.	Im Gegensatz zu der Entwurfs- fassung des § 7 Abs. 1 Nr. 11, die Gegenstand des Beteili- gungsverfahrens war und noch die Veröffentlichung kompletter Zuwendungsbescheide vorsah, ermöglicht die Regelung in ihrer aktuellen Fassung aus Gründen besserer Transparenz, Ver- gleichbarkeit und Wirtschaftlich- keit die Veröffentlichung der Zuwendungen in Form von Übersichten und Listen. Ein- schlägige Übersichten sind von den die Zuwendungsmittel be- wirtschaftenden Stellen bereits nach Nummer 9.2 der VV zu § 44 LHO für jedes Haushalts- jahr zu führen. Die Übersichten sind dem Rechnungshof nach Nummer 9.3 der VV zu § 44

Veröffentli- chungstatbestand	Personalmehrauf- wand pro Jahr	Anmerkungen
		LHO zu übersenden. Abgesehen von einer einmaligen Prüfung, ob alle Spalten der Übersichten unter Beachtung der §§ 14 bis 17 für die Veröffentlichung geeignet sind, ist die Einstellung der bestehenden Übersichten auf der Transparenz-Plattform mit keinem beachtlichen Mehraufwand verbunden.
§ 7 Abs. 1 Nr. 12: Zuwendungen an die öffentliche Hand ab 1 000,00 EUR	Kein beachtlicher Mehraufwand.	Entsprechende Angaben werden schon jetzt auf der Grundlage von Berichten der Ressorts auf der Website des Finanzministeriums veröffentlicht. Es ist eher mit einem Minderaufwand zu rechnen, da der bisherige Schwellenwert 100,00 EUR beträgt.
§ 7 Abs. 1 Nr. 13: Wesentliche Un- ternehmensdaten von Landesbetei- ligungen, Daten über wirtschaftli- che Situation von Anstalten, Kör- perschaften und Stiftungen	41 760 Minuten. (bei 58 Institutionen resultieren 116 Anhö- rungsverfahren, Ø Bearbeitungsaufwand 360 Minuten je Anhö- rungsverfahren)	Der Aufwand verteilt sich auf die beteiligungsverwaltenden Ressorts (vgl. Begründung zu § 7 Abs. 1 Nr. 13, letzter Absatz).
§ 7 Abs. 1 Nr. 14: Auf Antrag elekt- ronisch zugäng- lich gemachte In- formationen	Kein beachtlicher Mehraufwand.	Hier sind Informationen auf der Transparenz-Plattform einzustellen, die bereits in elektronischer Form vorliegen. Daraus resultiert qualitativ kein ins Gewicht fallender Mehraufwand. Auch quantitativ wird landesweit mit einer überschaubaren Entwicklung der Fallzahlen gerechnet. Nach den Ergebnissen der Evaluierung des LIFG wurde von Landesbehörden hochge-

Veröffentli- chungstatbestand	Personalmehrauf- wand pro Jahr	Anmerkungen
		rechnet auf das ganze Jahr 2011 in 318 Fällen ein Informationszugang gewährt. Der Anteil elektronisch gewährter Zugänge daran lag bei 45 Fällen (= 14,2 v. H.)
§ 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 6: Umweltin- formationen	Kein beachtlicher Mehraufwand.	Artikel 7 Abs. 2 setzt die Richtlinie 2003/4/EG um und enthält Mindestvorgaben zum Inhalt der von den transparenzpflichtigen Stellen zu veröffentlichenden amtlichen Informationen und Umweltinformationen. Es werden lediglich die schon im Landesumweltinformationsgesetz normierten Verpflichtungen abgebildet, so dass aus der Vorschrift keine Mehrkosten resultieren.
§ 7 insgesamt:	4 148 519 Minuten p. a. (entspricht rd. 55 VZÄ)	

§ 8 Abs. 2 (Erläuterungen abfassen und einstellen)

Die Regelung erfasst den Fall, dass im Rahmen von Rückmeldungen der Bürgerinnen und Bürger zu bestimmten veröffentlichten Informationen - nicht zu den betroffenen Rechtsmaterien allgemein - weiterer Informationsbedarf deutlich wird. Ergänzende Erläuterungen werden insbesondere bei den nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 einzustellenden Ministerratsbeschlüssen notwendig werden. Dort ist bereits eine eigenständige Erläuterungspflicht normiert, die bei der vorstehenden Aufwandsermittlung berücksichtigt wurde. Insgesamt erscheint es nicht unwahrscheinlich, dass die erforderlichen Erläuterungen sich auf wenige Einzelfälle beschränken werden, so dass ein daraus resultierender Mehraufwand vernachlässigt werden kann.

§ 8 Abs. 4 (Aktualisierung des Datenbestands)

Der größte Teil der nach § 7 Abs. 1 zu veröffentlichenden Informationen ist statischer Natur, so dass eine Aktualisierung hier grundsätzlich nicht erforderlich ist. Sollte ausnahmsweise eine nachträgliche Änderung bei diesen Informationen eintreten, z. B. weil aufgrund eines Gerichtsverfahrens ein Zuwendungsbescheid geändert werden musste, so sind entsprechende Kosten bereits in der Aufstellung zu § 7 Abs. 1 enthalten, da das grundsätzliche Prozedere von Transparenz- und Daten-Plattformen vorsieht, dass insoweit korrigierte Versionen zusätzlich zur Ursprungsversion bereitgestellt werden. In den wenigen Fällen von sich (kontinuierlich) ändernden Daten, nämlich bei den Statistik- und Geodaten, erfolgt schon jetzt eine ständige Aktualisierung. Im Ergebnis dürfte aus dem Aktualisierungserfordernis kein beachtlicher Mehrbedarf entstehen.

§ 9 Abs. 1 (Benennung von Auskunftspersonen oder Informationsstellen und deren Tätigkeit, Verzeichnisse führen)

Die transparenzpflichtigen Stellen treffen praktische Vorkehrungen, um den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Informationen zu erleichtern, insbesondere durch die Benennung von Auskunftspersonen oder Informationsstellen. Die Ausgestaltung der Verpflichtung für die Bestellung von Beauftragten oder Auskunftsstellen obliegt der Organisationshoheit der transparenzpflichtigen Stellen. Durch die Benennung eines zentralen Ansprechpartners, der eine Bündelungs- und Koordinierungsfunktion wahrnimmt, können Synergieeffekte effektiv genutzt werden. Ein beachtlicher Mehraufwand wird - vorbehaltlich bestehender Prognoseunsicherheiten - gegenwärtig nicht erwartet.

Durch die Führung von Verzeichnissen entstehen keine Mehrkosten, weil es sich um eine bereits nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz bzw. dem Landesumweltinformationsgesetz bestehende Verpflichtung handelt.

§ 9 Abs. 2 (insbesondere Beauftragte bestellen, Tätigkeit der Beauftragten)

Die transparenzpflichtigen Stellen sollen die Umsetzung dieses Gesetzes durch einen Beauftragten fördern; soweit möglich soll diese Aufgabe dem behördlichen Datenschutzbeauftragten übertragen werden. Zudem können sich Betroffene an den behördlichen Informationsbeauftragten wenden, wenn nach ihrer Auffassung dem Anspruch auf Informationszugang nicht hinreichend Rechnung getragen wurde. Ein beachtlicher Mehraufwand aus der Wahrnehmung der Beauftragtenfunktion wird - vorbehaltlich bestehender Prognoseunsicherheiten - gegenwärtig nicht erwartet.

§ 10 Abs. 3 (Anzeigen gegenüber dem Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit)

Eine die Nutzung einschränkende Regelung ist lediglich für den Bereich der Geodaten (wegen deren teilweiser Gebührenpflichtigkeit) zu erwarten. In diesem Fall wäre eine einmalige Mitteilung an den LfDI erforderlich, so dass der daraus resultierende geringe Mehraufwand unberücksichtigt bleiben kann.

§ 20 (Überwachungsaufgaben)

Hier werden bereits nach geltendem Recht bestehende Aufgaben normiert, Mehrkosten fallen daher nicht an.

Gesamtbewertung der laufenden nicht haushaltswirksamen Kosten

Nach der vorstehenden Untersuchung der laufenden nicht haushaltswirksamen Kosten auf der Grundlage der Ergebnisse der Ressortumfragen wird für das Land insgesamt ein Personalmehraufwand von jährlich 4 148 519 Minuten bzw. rd. 55 VZÄ prognostiziert. Allerdings wird dieser Mehraufwand im Wesentlichen durch zwei Veröffentlichungstatbestände (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 sowie § 7 Abs. 1 Nr. 8) verursacht, von denen weit überwiegend die nachgeordneten Geschäftsbereiche des Landesbetriebs Mobilität und des Landesamtes für Bergbau und Geologie betref-

fen sind. Diese sind erst fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zur vollständigen Umsetzung der Transparenzpflichten verpflichtet (vgl. § 26 Abs. 2 Satz 2). Es bleibt insoweit Zeit für die Landesverwaltung, sich auf einen entsprechenden Mehraufwand einzustellen und einem späteren Haushaltsgesetzgeber überlassen, über stellenmäßige Notwendigkeiten im Lichte der praktischen Umsetzungserfahrungen auf der Ebene der obersten Landesbehörden (vgl. § 26 Abs. 2 Satz 1) zu entscheiden.

Von dem jährlichen Gesamtpersonalmehraufwand für das Land im Bereich der laufenden nicht haushaltswirksamen Kosten von 4 148 519 Minuten verbleibt nach Abzug der auf den Landesbetrieb Mobilität und das Landesamt für Bergbau und Geologie entfallenden Aufwände noch ein Anteil von 283 139 Minuten bzw. rd. 3,7 VZÄ, der sich auf alle übrigen Landesbehörden verteilt. Der sich für die einzelnen dieser Landesbehörden danach ergebende Personalmehraufwand erscheint nicht geeignet, einen Mehrbedarf an Stellen zu begründen.

Die Evaluierung des Gesetzes nach Ablauf von vier Jahren (vgl. § 23) sollte nicht zuletzt zur weiteren Absicherung der Kostenprognose, insbesondere auch bezüglich der Aufwandsabschätzung für den nachgeordneten Bereich, genutzt werden.

b) Hinweise zu den Kosten der Einführung einer E-Akte

Die Einführung einer E-Akte ist rechtlich nicht Gegenstand einer Bestimmung dieses Gesetzes. Tatsächlich setzt eine anforderungsgerechte (vgl. § 8), wirtschaftliche und komfortable Befüllung der Transparenz-Plattform aber das Vorhandensein einer E-Akte voraus. Nach einer extern beauftragten Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist im Ergebnis mit haushaltswirksamen Kosten in Höhe von rd. 8 100 000,00 EUR für die Einführung der E-Akte in den obersten Landesbehörden zu rechnen. Für die Einführung der E-Akte in den Behörden des Landes insgesamt rechnet die Studie in einer auf 24 000 Arbeitsplätzen bezogenen Modellrechnung mit haushaltswirksamen Einführungskosten von rd. 26 000 000,00 EUR.

Hinzu kommen nicht haushaltswirksame Kosten in Form von Personalaufwänden, die im Rahmen der Einführungsprojekte in den einzelnen Behörden entstehen werden. Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wurden die Einführungsprojekte in den Ressorts in große, mittlere und kleine Einführungsprojekte kategorisiert, deren Umsetzung mit nicht haushaltswirksamen Personalaufwänden in Höhe von ca. 1 400, 900 bzw. 560 Personentagen veranschlagt wurde. Darüber hinaus wurde angenommen, dass während des Zeitraums der Einführung der E-Akte in den obersten Dienstbehörden vier Vollzeitäquivalente für die Aufgabewahrnehmung des zentralen Projektmanagements benötigt werden.

Die Umsetzung des Gesetzes gemäß § 26 Abs. 2 in mehreren Stufen trägt der im Zeitablauf schrittweise erfolgenden Einführung der E-Akte in der Landesverwaltung Rechnung.

c) Auswirkungen auf die Einnahmen

Gebühreneinnahmen aus nach § 7 zu veröffentlichenden Informationen werden lediglich im Bereich der Geodaten erzielt. Ein Großteil dieser Einnahmen stammt dabei von öffentlichen Auftraggebern (Ressorts und kommunale Gebietskörperschaften). Darüber hinaus werden noch 800 000,00 EUR an jährlichen Einnahmen von externen Kunden erzielt, die teilweise allerdings im Kleinbetragsbereich liegen (so gab es im Jahr 2014 über 500 Rechnungen mit einem Betrag von unter 50,00 EUR).

Unabhängig davon sollen nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 Geodaten „nach Maßgabe des Landesgeodateninfrastrukturgesetzes in der jeweils geltenden Fassung“ bereitgestellt werden, so dass keine Änderung der Rechtslage gegenüber dem derzeitigen Stand beabsichtigt ist und dementsprechend weiter Gebühreneinnahmen erzielt werden können. Außerdem sieht das Gesetz in § 10 Abs. 3 zudem die Möglichkeit der Nutzungseinschränkung vor. Es wäre daher lediglich einmal für die Geodaten eine Beschränkung auf die nichtkommerzielle Nutzung und Weiterverwendung festzulegen. Damit können Einnahmeausfälle komplett vermieden werden.

d) Nutzen

Ein zeitgemäßes Verständnis von Demokratie erstreckt sich nicht mehr nur auf die Instrumente der repräsentativen Demokratie, sondern schließt verstärkt auch Formen der direkten Demokratie sowie konsultativer und dialogischer Verfahren mit ein. Es ist Bestreben der Landesregierung, dass sich die Bürgerinnen und Bürger aktiv einbringen, sich zu Sachfragen äußern, mitdiskutieren und auch mitentscheiden. Dafür braucht es mündige und gut informierte Bürgerinnen und Bürger. Staatliches Handeln muss transparenter werden, Informationen müssen leichter zugänglich sein. Die Vorhaben und Entscheidungsgrundlagen der Politik müssen transparent werden, um nachvollziehbar zu sein. Der Zugang zu den Daten und Informationen der Verwaltung muss ohne Anspruch, niedrigschwellig und ohne Antragsverfahren gewährleistet werden. Dem soll durch das Gesetz und die damit verbundene Transparenz-Plattform Rechnung getragen werden.

Langfristig wird das Gesetz auch Einsparungen bewirken, da der Aufbau der Transparenz-Plattform ein Baustein bei der weiteren Digitalisierung der Verwaltung darstellt und der damit zusammenhängende künftige elektronische Workflow erhebliche Effizienzreserven freisetzt. Weiterhin werden die transparenzpflichtigen Stellen durch die Veröffentlichung von Informationen auf der Transparenz-Plattform von Einzelanfragen bzw. Mehrfachanfragen auf Antrag entlastet werden.

2. Finanzielle Auswirkungen auf die kommunalen Gebietskörperschaften

Nach § 7 Abs. 5 gelten die Bestimmungen über die Veröffentlichungspflichten, mit Ausnahme von § 7 Abs. 1 Nr. 5 für Organisationspläne und § 7 Abs. 2, nicht für die Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Einstellung der Umweltinformationen gemäß § 7 Abs. 2 auf der vom Land kostenfrei zur Verfügung gestellten Transparenz-Plattform bewirkt zwar eine gewisse Konkretisierung der gemäß § 7 Abs. 1 LUIG bestehenden Hinwirkungsverpflichtung, sie entlastet jedoch im Ergebnis die kommunalen Gebietskörperschaften bei der Wahrnehmung einer bestehenden kommunalen Aufgabe und ist daher grundsätzlich nicht geeignet, konnexitätsrelevante Mehrbelastungen auszulösen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert den Zweck des Gesetzes, das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen und zu Umweltinformationen umfassend, das heißt ohne Darlegung eines Interesses und außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens, zu gewähren und dabei gleichzeitig die berechtigten öffentlichen Interessen und die Interessen privater Dritter zu schützen. Transparenz und Offenheit der Verwaltung sollen so vergrößert werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 formuliert die damit verfolgten Ziele: Die demokratische Meinungs- und Willensbildung in der Bevölkerung soll gefördert, die Möglichkeit der Kontrolle staatlichen Handelns durch die Bürgerinnen und Bürger verbessert, politische Entscheidungen leichter nachvollziehbar und die Möglichkeiten des Internets für einen Dialog zwischen Staat und Gesellschaft genutzt werden. Die hier angesprochene gesellschaftliche Kontrolle lässt die staatsorganisationsrechtlichen Regelungen unberührt. Auf der Transparenz-Plattform werden Informationen frei zugänglich gemacht. Die Rückmeldefunktion im Sinne des § 6 Abs. 3 ermöglicht Bürgerinnen und Bürgern, das Informationsangebot aktiv zu bewerten und somit mitzugestalten. Diese verstärkte demokratische Teilhabe, die bereits in Teilen im Bereich des bisherigen Landesumweltinformationsgesetzes praktiziert wird, soll für möglichst alle Verwaltungsbereiche gelten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 manifestiert Offenheit und Transparenz als Leitlinien für das Handeln der Verwaltung. Damit wird der erstrebte Kulturwandel in der Verwaltung ermöglicht.

Gleichzeitig stellt die Regelung klar, dass es auch Grenzen in entgegenstehenden schutzwürdigen Belangen gibt. Hierdurch wird deutlich, dass ein transparenter und offener Staat kein gläserner Staat ist. § 37 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), der die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit statuiert, steht gesetzlichen Regelungen der Länder, die die Unterrichtung der Öffentlichkeit über staatliches Handeln zum Gegenstand haben, nicht entgegen. Diese Form der Aufgabenerfüllung, die das Land Rheinland-Pfalz durch seine Beamtinnen und Beamten wahrnimmt, fällt von vornherein nicht unter die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

Zu § 2 (Anspruch auf Zugang zu Informationen)

§ 2 unterscheidet in den Absätzen 1 und 2 zwischen der Veröffentlichung von Informationen auf der Transparenz-Plattform und einem Antragsrecht auf Zugang zu Informationen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass eine elektronische Transparenz-Plattform errichtet und betrieben wird, auf der Informationen von Amts wegen bereitgestellt werden. Neben den natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts hat auch jede nicht rechtsfähige Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern gegenüber den in § 3 genannten Stellen nach Maßgabe dieses Gesetzes einen einklagbaren Anspruch auf Bereitstellung und Veröffentlichung von Informationen auf der Transparenz-Plattform im Rahmen der gesetzlichen Veröffentlichungspflicht und auf Zugang zu den auf der Transparenz-Plattform vorhandenen Informationen. Dieser Anspruch besteht nach Satz 3 auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie Grundrechtsträger sind. Die Erweiterung des Rechts auf Informationszugang zur Transparenz-Plattform oder im Antragsverfahren dient der Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach im Umweltinformationsrecht aufgrund der Vorgaben der Richtlinie 2003/4/EG und der Aarhus-Konvention auch juristische Personen des öffentlichen Rechts anspruchsberechtigt sein können.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 21. Februar 2008 - 4 C 13/07 - (BVerwGE 130, 223-236) klargestellt, dass nach der Zielsetzung der Umweltinformationsrichtlinie der Informationsanspruch als ein Jedermann-Recht „der“ Öffentlichkeit konzipiert ist. „Jeder“ Person soll rechtlich möglichst uneingeschränkt und faktisch möglichst ungehindert der Zugang zu Informationen über die Umwelt eröffnet werden, weil damit - wie auch der Erwägungsgrund Nr. 1 der Richtlinie deutlich mache - letztendlich der Umweltschutz verbessert werde. Die weite Auslegung des Begriffs des Antragstellers entspreche der weiten Zielsetzung des mit Gesetz vom 9. Dezember 2006 in Bundesrecht transformierten Aarhus-Übereinkommens (BGBl II S. 1251). Der Begriff des Antragstellers sei nicht zwingend auf natürliche und juristische Personen beschränkt. Nach Sinn und Zweck der Umweltinformationsrichtlinie und der sie ausfüllenden Umweltinformationsgesetze kämen daher auch nicht rechtsfähige Personenvereinigungen als Anspruchsberechtigte in Betracht, sofern sie organisatorisch hinreichend verfestigt seien.

Diese anhand der Umweltinformationen entwickelte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird im Interesse größtmöglicher Transparenz auch auf amtliche Informationen erstreckt.

Anspruchsberechtigt sind danach z. B. im Bereich der Selbstverwaltung Gemeinden und Gemeindeverbände, Kirchengemeindeverbände und öffentlich-rechtliche Grundrechtsträger wie Rundfunkanstalten oder Hochschulen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 normiert den Zugang zu Informationen auf Antrag, wobei ein rechtliches oder berechtigtes Interesse nicht geltend gemacht werden muss.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Vorrang besonderer Rechtsvorschriften. Art und Umfang der Veröffentlichung richten sich nach den speziellen Regelungen des jeweiligen Fachrechts. Der Vorrang gilt für solche Vorschriften, die einen Informationszugang von

besonderen Voraussetzungen abhängig machen, wie zum Beispiel die bereichsspezifischen Bestimmungen zum Sozialdatenschutz in § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und den §§ 67 ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, die Regelungen zur Einsicht ins Grundbuch, Vorschriften des Vergaberechts oder die Bestimmungen des Landesgeodateninfrastrukturgesetzes vom 23. Dezember 2010 (GVBl. S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 427), BS 219-2, und des Landesarchivgesetzes vom 5. Oktober 1990 (GVBl. S. 277), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 301), BS 224-10. Der Vorrang besonderer Rechtsvorschriften nach § 2 Abs. 3 erstreckt sich auch auf die jeweiligen gebührenrechtlichen Regelungen.

Verwaltungsrechtliche Auskunftsansprüche nach diesem Gesetz und allgemeine verwaltungsverfahrenrechtliche Ansprüche nach § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bestehen jedoch nebeneinander. Das Landestransparenzgesetz schafft für diese Bestimmungen eine Rückausnahme vom Vorrang. Damit eröffnet es - über die genannten allgemeinen Auskunftsansprüche hinaus - einen Informationsfreiheitszugang auch außerhalb laufender Verfahren und für Nicht-Verfahrensbeteiligte.

Zu § 3 (Anwendungsbereich; transparenzpflichtige Stellen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes und bestimmt, welche Institutionen transparenzpflichtige Stellen sind. Transparenzpflichtige Stellen nach diesem Gesetz sind u. a. die Behörden des Landes sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form Verwaltungstätigkeit ausüben. Transparenzpflichtige Behörden sind insbesondere die Staatskanzlei und die Ministerien, die ihnen nachgeordneten Landesbehörden, sowie weitere Behörden nach § 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG). Unter den Begriff der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts fallen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Da-

bei ist es für das Bestehen der Transparenzpflicht unerheblich, ob sich die Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Handlungsformen bedient. Voraussetzung ist aber, dass die Behörde Verwaltungstätigkeit ausübt, für deren Annahme allein darauf abzustellen ist, dass die Tätigkeit sich als Wahrnehmung einer im öffentlichen Recht wurzelnden Verwaltungsaufgabe darstellt.

Rechtsprechung und Rechtsetzung werden ausdrücklich nicht vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst. Dies gilt auch für die Maßnahmen und Entscheidungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Das Wahlrecht ist ein originäres Selbstgestaltungs- und Selbstorganisationsrecht des Bundes, der Länder sowie der Kommunen. Seine Vorschriften regeln einen Selbstorganisationsakt des Staates oder der kommunalen Vertretungskörperschaften. Die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen durch Wahlorgane auf Bundes- und Landesebene sowie durch Behörden im Länderbereich, insbesondere Kommunalbehörden, sind dementsprechend nicht verwaltungsmäßige Gesetzesausführung und ebenso kein Verwaltungsverfahren. Das Landesverwaltungsverfahrensgesetz nimmt in § 1 Abs. 3 Nr. 6 ausdrücklich Verfahren nach dem Landeswahlgesetz und dem Kommunalwahlgesetz vom Anwendungsbereich des Gesetzes aus.

Das Gesetz gilt nicht für Behörden, soweit diese im Wege der Organleihe für den Bund oder sonstige Dritte tätig werden. Bei der Organleihe ist das Recht des Entleihers maßgeblich. Informationszugangsansprüche richten sich daher nach dem Recht des Entleihers. Das Gesetz ist hier lediglich insoweit anwendbar, als es um das „Verleihen“ der Behörde an einen anderen Rechtsträger als solches geht, beispielsweise um Informationen zu den vereinbarten Konditionen der Organleihe.

Für die in Absatz 1 genannten Stellen gilt die Transparenzpflicht grundsätzlich uneingeschränkt.

Die Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben - wie nach den bisher geltenden Regelungen des Landesinformationsfreiheits-

gesetzes und des Landesumweltinformationsgesetzes - nur eine eingeschränkte Veröffentlichungspflicht, die durch dieses Gesetz nicht erweitert wird. Die Pflicht, auf Antrag Zugang zu Informationen zu gewähren, bleibt unverändert bestehen.

Zu Absatz 2

Satz 1 stellt klar, dass dem vorliegenden Gesetz der Behördenbegriff des § 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zugrunde liegt. Für das Bestehen der Transparenzpflicht ist es unerheblich, ob sich die Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Handlungsformen bedient.

Um den Anspruch auf Informationszugang zu amtlichen Informationen umfassend auszugestalten, gewährt Satz 2 den Zugang nicht nur im Fall der Beleihung, sondern auch dann, wenn sich die öffentliche Hand zur Erfüllung ihrer Aufgaben privater Personen oder Unternehmen bedient, ohne diese zu beleihen. Dies ist z. B. der Fall, wenn sie aufgrund vertraglicher Beziehungen öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Ob eine juristische Person des öffentlichen Rechts die absolute Mehrheit von Anteilen einer Gesellschaft hält, die öffentliche Aufgaben wahrnimmt, ist dabei unerheblich. Die Zielsetzung des vorliegenden Gesetzes würde angesichts der den Behörden zunehmend eröffneten Möglichkeiten, bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben auf privatrechtliche Organisations- und Handlungsformen zurückzugreifen, verfehlt, wenn sich der Anwendungsbereich des Gesetzes nicht auch auf diese Personen des Privatrechts erstreckte. Allerdings sind die besonderen gesellschaftsrechtlichen Geheimhaltungspflichten auch von Bediensteten öffentlicher Stellen zu beachten und können vom Landesgesetzgeber nicht gelockert werden. Die transparenzpflichtige Behörde wird deshalb nur solche Informationen zugänglich machen können, für die dies nach dem Gesellschaftsrecht zulässig ist. Die Behörde kann jedoch in dem zugrunde liegenden (Gesellschafts-) Vertrag auf eine Bindung an das Landestransparenzgesetz hinwirken. Anspruchsgegner ist grundsätzlich die Behörde, die sich zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts bedient. Im Fall der Beleihung ist dies die oder der Beliehene selbst. Der Antrag ist gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 dieses Gesetzes in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 2 an die transparenzpflichtige Stelle zu richten, die sich der natürlichen oder

juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben bedient.

Satz 2 entspricht in seinem Regelungsumfang der bisherigen Bestimmung des § 2 Abs. 3 LIFG.

Auch für den Zugang zu Umweltinformationen können nach Satz 3 natürliche und juristische Personen des Privatrechts Verpflichtete sein. Diese Regelung erfolgt in Umsetzung des Artikels 2 Nr. 2 Buchst. b und c der Richtlinie 2003/4/EG. Natürliche und juristische Personen des Privatrechts sind gemäß Satz 3 Nr. 1 transparenzpflichtige Stellen, wenn sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder Dienstleistungen erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen; Voraussetzung ist eine bundes- oder landesrechtlich geregelte Verpflichtung dieser Person (s. Artikel 2 Nr. 2 Buchst. b der Richtlinie 2003/4/EG).

Natürliche und juristische Personen des Privatrechts sind gemäß Satz 3 Nr. 2 weiterhin auch transparenzpflichtige Stellen, wenn sie nicht aufgrund einer Rechtsvorschrift, sondern z. B. aufgrund eines Vertrags öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder Dienstleistungen erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen (s. Artikel 2 Nr. 2 Buchst. c der Richtlinie 2003/4/EG). Zusätzliche Voraussetzung in diesem Fall ist, dass die natürliche oder juristische Person des Privatrechts dabei der bestimmenden Kontrolle einer Behörde unterliegt.

Mit „Aufgaben“ sind sämtliche Dienstleistungen oder Zuständigkeiten gemeint, deren Erledigung der juristischen Personen des Privatrechts oder natürlichen Person obliegt. Die Aufgabe ist öffentlich, wenn die Öffentlichkeit an ihrer Erfüllung ein maßgebliches Interesse hat, also wenn sie dem Gemeinwohl dient. Anders als öffentlich-rechtliche Aufgaben sind öffentliche Aufgaben nicht nur solche, deren Erledigung durch Rechtssatz zugewiesen ist. Es kommt für das Vorliegen einer öffentlichen Aufgabe allein darauf an, dass die Tätigkeit im Sinne des Gemeinwohls erbracht wird und erforderlich ist.

Eine Aufgabe dient regelmäßig dann dem Gemeinwohl in diesem Sinn, wenn ihre Erfüllung unterschiedslos allen Nutzerinnen und Nutzern und deren Anliegen dient und sie mit spezifischen Allgemeinwohlverpflichtungen verknüpft sowie ohne Rücksicht auf die Wirtschaftlichkeit jedes einzelnen Vorgangs erbracht wird. Leistungen der Daseinsvorsorge werden als Regelbeispiel für öffentliche Aufgaben genannt. Aufgaben der Daseinsvorsorge sind z. B. Leistungen in den Bereichen Energie- und Wasserversorgung, Transport und Verkehr sowie Abfallentsorgung.

Allerdings werden nur solche öffentlichen Aufgaben und somit Leistungen der Daseinsvorsorge erfasst, die einen Umweltbezug aufweisen. Hierdurch wird der Kreis der erfassten Personen des Privatrechts eingegrenzt. Ein „Umweltbezug“ in diesem Sinne erfordert nicht, dass die Beachtung der Umweltbelange Haupt- oder auch nur Nebenaufgabe der Person des Privatrechts sein muss. Allerdings ist erforderlich, dass die jeweilige Tätigkeit auch dem Schutz der Umwelt dient oder bei der Ausführung der Tätigkeit Umweltbelange zu beachten sind.

Eine weitere Eingrenzung erfährt der Kreis der Personen des Privatrechts dadurch, dass nur solche Personen des Privatrechts erfasst werden, die der bestimmenden Kontrolle des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen. Entscheidend ist, dass die Personen des Privatrechts, die öffentliche Aufgaben mit Umweltbezug wahrnehmen, von staatlicher Seite kontrolliert werden, wobei die allgemeine ordnungsrechtliche Überwachung, der alle unterliegen, für die Annahme einer Kontrolle in diesem Sinne nicht ausreicht. Eine solche Kontrolle kann sich im Einzelfall aus Eigentum, finanzieller Beteiligung, Satzung oder sonstigen Bestimmungen, welche die Tätigkeit der Privatrechtsperson regeln, ergeben. Diese Kontrolle umfasst damit auch die allgemeine und spezielle Wirtschaftsüberwachung. So kann die gesellschaftsrechtliche Kontrolle von Privatrechtspersonen, wie z. B. die Anteilseignerschaft des Staates an privatrechtlich geführten Unternehmen der Daseinsvorsorge, dazu führen, dass das Unternehmen als transparenzpflichtige Stelle anzusehen ist.

Auch privatrechtlich organisierte, aber staatlich beherrschte Unternehmen der Wasserwirtschaft, wie z. B. privatrechtlich organisierte Kanalverwaltungen, die gemäß § 1 a des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724), § 2 Abs.1 Satz 1 des Landeswassergesetzes vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2011 (GVBl. S. 402), BS- 75-50, und § 8 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 (BGBl. II 1968, S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 125 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in besonderer Weise dem Gewässerschutz verpflichtet sind, können erfasst sein. Gleiches gilt z. B. für Privatrechtspersonen, die Aufgaben der Forstverwaltung wahrnehmen. Diese sind durch die §§ 1 und 6 ff. des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I 1975, S. 1037) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050), und die §§ 1 und 13 des Landeswaldgesetzes vom 30. November 2000 (GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 193), BS 790-1, verpflichtet, den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt im Allgemeininteresse zu erhalten.

In den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 3 ist der Antrag unmittelbar an die private transparenzpflichtige Stelle zu richten.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird der Begriff Kontrolle definiert. Dieser ist nicht mit Fach-, Dienst- oder Rechtsaufsicht oder verwaltungsrechtlicher Überwachungstätigkeit gleichgesetzt. Es geht darum, dass die natürliche oder juristische Person des Privatrechts, der sich die Behörde bedient, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben besonderen Pflichten unterliegt, über besondere Rechte verfügt oder die Kontrollinstanz die unternehmerischen Entscheidungen beeinflussen kann.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 sind Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden von der Anwendung des Landestransparenzgesetzes ausgenommen, es sei denn, sie üben ausnahmsweise Verwaltungstätigkeit oder Aufgaben der Justizverwaltung aus.

Dieses Gesetz gilt zudem nicht für den Landtag, soweit er parlamentarische Angelegenheiten wahrnimmt (insbesondere Gesetzgebung, Kontrolle der Landesregierung, Wahlprüfung, Wahrung der Rechte des Landtags und seiner Mitglieder - z. B. in Immunitätsangelegenheiten - und bei Petitionen). Dem Gebot größtmöglicher Transparenz hat der Landtag im Übrigen bereits dadurch entsprochen, dass er im Rahmen seiner Autonomie den Grundsatz weitgehender Verhandlungsöffentlichkeit ausgeformt hat. Dem entspricht insbesondere die nach Maßgabe des Geschäftsordnungsrechts erfolgende Veröffentlichung von Parlamentsdokumenten (z. B. Drucksachen, Vorlagen, Protokolle), die bereits seit geraumer Zeit praktiziert wird. Gleiches gilt damit auch für die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten des Landes, die Beauftragte oder den Beauftragten für die Landespolizei sowie die Beauftragte oder den Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, soweit Aufgaben als Hilfsorgan des Landtags wahrgenommen werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt, dass das Landestransparenzgesetz für den Landesrechnungshof nur gilt, soweit antragstellenden Personen durch Auskunft, Akteneinsicht oder in sonstiger Weise Zugang zu dem Prüfungsergebnis gewährt wird, wenn dieses abschließend festgestellt wurde. Zum Schutz des Prüfungs- und Beratungsverfahrens wird Zugang zu den zur Prüfungs- und Beratungstätigkeit geführten Akten nicht gewährt. Dies gilt auch für die entsprechenden Akten bei den geprüften Stellen. Diese Regelung findet entsprechende Anwendung auf die Tätigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesrechnungshofs als die oder der Beauftragte für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung.

Zu Absatz 6

Nach Satz 1 sind wie bisher Sparkassen und Sparkassenverbände und andere öffentlich-rechtliche Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 Kreditwesengesetz vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen, soweit es nicht um Umweltinformationen geht. Dazu gehört beispielsweise die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB), die als Anstalt des öffentlichen Rechts geführt wird. Ebenso ausgenommen vom Anwendungsbereich des Gesetzes bleiben die Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft und der freien Berufe, soweit es nicht um Umweltinformationen geht. Unter den Begriff der Selbstverwaltungsorganisationen fällt auch die zu errichtende Landespflegekammer Rheinland-Pfalz.

Ungeachtet der für diese Stellen durch andere gesetzliche Regelungen bestehenden Transparenz- und Informationspflichten normiert dieses Gesetz hier die Eigenverantwortung dieser Stellen für Transparenz und Offenheit.

Satz 3 trifft Regelungen über die Transparenzpflichten bei Umweltinformationen. Artikel 2 Nr. 2 der Richtlinie 2003/4/EG legt einen weiten Behördenbegriff zugrunde, der Regierungen und andere Stellen der öffentlichen Verwaltung auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene erfasst, unabhängig davon, ob sie spezifische Zuständigkeiten für die Umwelt wahrnehmen. Erfasst werden danach auch andere Personen oder Stellen, die im Rahmen des einzelstaatlichen Rechts umweltbezogene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfüllen, sowie andere Personen oder Stellen, die unter deren Aufsicht tätig sind oder entsprechende Aufgaben wahrnehmen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 stellt klar, dass nach diesem Gesetz keine Transparenzpflichten für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Bezug auf journalistisch-redaktionelle Informationen bestehen. In Bezug auf die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung durch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bedarf eine Geltung dieses Gesetzes einer staatsvertraglichen Regelung.

Zu Absatz 8

Absatz 8 nimmt Vorgänge der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes aus.

Die Informations- und Veröffentlichungspflichten der Informationsgesetze des Bundes und der Länder sind im steuerrechtlichen Verfahren durch die Vorschriften der Abgabenordnung begrenzt. Der Offenbarungspflicht der Steuerpflichtigen im steuerrechtlichen Verfahren ist die Verpflichtung der Verwaltung immanent, mit diesen Daten besonders vertrauensvoll umzugehen. Deshalb regeln die §§ 30 ff. der Abgabenordnung die Weitergabe der Daten nur unter bestimmten - engen - Voraussetzungen als besondere Form der Amtsverschwiegenheit.

Um Abgrenzungsschwierigkeiten und aufwändige Verwaltungsverfahren zu vermeiden, ist die Anordnung der Nichtanwendbarkeit dieses Gesetzes auf Vorgänge der Steuerfestsetzung, der Steuererhebung und der Vollstreckung von Steuern und steuerlichen Nebenleistungen angesichts der Bedeutung des Steuergeheimnisses notwendig.

Zu § 4 (Umfang der Transparenzpflicht)

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert den Begriff der Transparenzpflicht. Unter dem Begriff der Transparenzpflicht ist die Pflicht zu verstehen, Informationen gemäß den Bestimmungen des Teils 2 auf der Transparenz-Plattform zu veröffentlichen sowie den Zugang zu Informationen gemäß den Bestimmungen des Teils 3 auf Antrag zu gewähren.

Zu Absatz 2

Der Transparenzpflicht unterliegen nach Absatz 2 Informationen, über die die transparenzpflichtigen Stellen verfügen oder die für sie bereitgehalten werden. Dies ist der Fall, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht transparenzpflich-

tige Stelle ist, Informationen für eine transparenzpflichtige Stelle aufbewahrt, auf die diese Stelle einen Übermittlungsanspruch hat. Damit wird ausdrücklich der Fall erfasst, dass die transparenzpflichtigen Stellen Dritte mit der Aufbewahrung von Umweltinformationen beauftragen. Die ausdrückliche Erfassung von für die transparenzpflichtigen Stellen bereitgehaltenen Informationen dient der Gewährung eines möglichst umfassenden Informationsanspruchs. Absatz 2 begründet aber keine Verpflichtung der transparenzpflichtigen Stellen, sich Informationen, über die sie nicht verfügen, anderweitig zu beschaffen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 2003/4/EG um. Demnach haben die transparenzpflichtigen Stellen im Rahmen des Möglichen dafür zu sorgen, dass alle von ihnen oder für sie zusammengestellten Umweltinformationen auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sind. Diese Verpflichtung wurde auf alle Informationen im Sinne des § 5 Abs. 1 erweitert.

Zu Absatz 4

Die Bereitstellung von Informationen auf der Transparenz-Plattform entbindet nicht von anderweitigen Verpflichtungen, für eine Verbreitung der Information zu sorgen. Absatz 4 dient der Klarstellung. Erfasst werden insbesondere diejenigen Informationen, für die aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Veröffentlichungspflicht vorgesehen ist und die nach § 7 Abs. 4 dieses Gesetzes auf der Transparenz-Plattform veröffentlicht werden können.

Zu Absatz 5

Veröffentlichungspflichtige amtliche Informationen sind zehn Jahre, Umweltinformationen dauerhaft elektronisch zugänglich zu halten. Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/4/EG sieht für die Verbreitung von Umweltinformationen grundsätzlich keine zeitliche Begrenzung vor, es sei denn es handelt sich um Umweltinformationen, die vor Inkrafttreten der Richtlinie am 28. Januar 2003 erhoben wurden. Daten, die zu

diesem Zeitpunkt bereits in elektronischer Form vorhanden waren, unterliegen gleichwohl der Veröffentlichungspflicht.

Satz 3 weist auf die Anbietungspflicht für elektronische Unterlagen gegenüber der Landesarchivverwaltung hin.

Zu § 5 (Begriffsbestimmungen)

§ 5 definiert die Begriffe Informationen, amtliche Informationen und Umweltinformationen sowie Begriffe im Zusammenhang mit dem Dateiformat der auf der Transparenz-Plattform zu veröffentlichenden Informationen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass der Begriff „Informationen“ sowohl amtliche Informationen als auch Umweltinformationen erfasst und zwar unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Der Begriff des Speicherns umfasst das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung. Das Medium, auf dem die Daten gespeichert werden, spielt keine Rolle. Erfasst werden alle zur Speicherung geeigneten Medien.

Zu Absatz 2

Die Definition des Begriffs der amtlichen Information soll eine offene und umfassende Auslegung sicherstellen. Es wird daher bewusst auf eine Aufzählung der in Frage kommenden Aufzeichnungsmöglichkeiten verzichtet. Amtliche Informationen sind alle auf einem Informationsträger gespeicherten Angaben. Hierzu gehören insbesondere Aufzeichnungen (z. B. Schriften, Tabellen, Diagramme, Bilder, Pläne, Karten, Video- und Tonaufzeichnungen), die elektronisch (z. B. Magnetbänder und -platten, Disketten, CD-ROM, DVD), optisch (z. B. Filme, Fotos auf Papier), akustisch oder anderweitig gespeichert sind. Von dem Begriff der amtlichen Information nicht erfasst werden private Angaben und solche, die nicht mit amtlicher Tätigkeit zusammenhängen. Entwürfe und Notizen, etwa handschriftliche Aufzeichnungen oder Gliederungen, die

nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, sind - auch nach Abschluss des Verfahrens - ebenfalls ausgenommen. Dies macht aber eine Änderung in der Aktenführung noch nicht erforderlich. Erst im Falle einer Veröffentlichungspflicht oder eines Informationsbegehrens hat die transparenzpflichtige Stelle durch Trennung, Weitergabe geschwärzter Kopien oder auf andere Weise geschützte Informationen auszusondern.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht weitestgehend Artikel 2 Nr. 1 Buchst. a bis f der Richtlinie 2003/4/EG, wobei der Richtlinieninhalt an die nationale Terminologie angepasst wurde. Als Umweltinformationen gelten danach alle Einzelangaben über die in den Nummern 1 bis 6 aufgeführten Verhältnisse.

Maßnahmen und Tätigkeiten, die sich auf die Umweltbestandteile oder Faktoren im Sinne der Nummern 1 und 2 auswirken oder auswirken können oder den Schutz der Umwelt oder ihrer Bestandteile bezwecken, sind nicht nur die Erteilung von Genehmigungen oder sonstigen Zulassungen, sondern auch Maßnahmen und Tätigkeiten, die sich nur mittelbar auf den Umweltzustand auswirken, wie z. B. politische Konzepte. Politische Konzepte sind erst dann erfasst, wenn sie von der Hausspitze der Behörden auf Gemeinde-, Kreis- oder Landesebene bzw. von der Landesregierung beschlossen worden sind; konzeptionelle Arbeiten sind von der Regelung nicht erfasst.

Zu Absatz 4

Die Begriffsbestimmungen in Absatz 4 orientieren sich an Artikel 2 der Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. EU Nr. L 345 S. 90), welche durch die Richtlinie 2013/37/EU geändert wurde.

Zu Absatz 5

Die Definition des Begriffs Weiterverwendung ist weitestgehend dem Gesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz) des Bundes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 2913) entnommen.

Zu § 6 (Allgemeine Bestimmungen)

§ 6 normiert vorbehaltlich der §§ 14 bis 17 die gesetzliche Verpflichtung zur Bereitstellung von amtlichen Informationen und Umweltinformationen durch die transparenzpflichtigen Stellen auf der Transparenz-Plattform.

Zu Absatz 1

Der Veröffentlichungspflicht auf der Transparenz-Plattform unterliegen vorbehaltlich der §§ 14 bis 17 die in § 7 dieses Gesetzes genannten Informationen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 besteht darüber hinaus die Möglichkeit, bereits vorhandene Informationsangebote, wie zum Beispiel bestehende Webseiten, vorbehaltlich der §§ 14 bis 17 in diese Plattform zu integrieren.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird die Einrichtung einer Suchfunktion und einer nicht anonymen, das heißt personalisierten Rückmeldefunktion vorgesehen, die den Bürgerinnen und Bürgern die Nutzung erleichtern soll, insbesondere Informationen zu bewerten und auf Informationswünsche und -defizite aufmerksam zu machen. Damit wird auch einer Empfehlung der Enquete-Kommission „Bürgerbeteiligung“ entsprochen.

Zu § 7 (Veröffentlichungspflichtige Informationen)

Der Veröffentlichungspflicht unterliegen vorbehaltlich der in den §§ 14 ff. aufgeführten entgegenstehenden Belange die aufgeführten Informationen.

Zu Absatz 1

Der Katalog des Absatzes 1 orientiert sich auch an bereits bestehenden Regelungen des Hamburgischen Transparenzgesetzes vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. Nr. 29).

Zu Nummer 1

Ministerratsbeschlüsse sind ohne die zugehörigen Vorlagen oft nur von begrenztem Informationsgehalt. Daher sollen die Ministerratsbeschlüsse, soweit dies für das Verständnis erforderlich ist, mit geeigneten Zusammenfassungen veröffentlicht werden. Ressortinterne Meinungsbildungsprozesse und ressortübergreifende Diskussionsprozesse sind nicht erfasst; Beschlüsse, die das Abstimmungsverhalten im Bundesrat betreffen, werden nur im Ergebnis veröffentlicht.

Zu Nummer 2

Unter Berichte und Mitteilungen der Landesregierung an den Landtag fallen die Unterrichtungen der Landesregierung gemäß Artikel 89 b der Verfassung für Rheinland-Pfalz, § 117 der Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz sowie §§ 44 und 45 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Ministerien, die Staatskanzlei und die Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und der Europäischen Union. Die Landesregierung ist verpflichtet, diese Berichte und Mitteilungen zu veröffentlichen.

Zu Nummer 3

Unter in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen nebst zugehörigen Protokollen und Anlagen, soweit auf diese Bezug genommen wird oder sie zum Verständnis er-

forderlich sind, fallen z. B. Sitzungen des Kommunalen Rates sowie weitere öffentliche Sitzungen, das heißt Sitzungen, zu denen öffentlich eingeladen wird und an denen jedermann teilnehmen kann.

Zu Nummer 4

Die Begrifflichkeit „wesentlichen Inhalte von Verträgen von allgemeinem öffentlichen Interesse“ geht insoweit über die im Hamburgischen Transparenzgesetz gewählte Formulierung „Verträge der Daseinsvorsorge“ hinaus, als weniger auf die kommunale Ebene abgestellt wird. Der Begriff des allgemeinen öffentlichen Interesses ist als unbestimmter Rechtsbegriff im Rahmen des Einzelfalles auszulegen. Auszugehen ist von der in der Literatur anerkannten Begriffsdefinition des allgemeinen öffentlichen Interesses. Allgemeine öffentliche Interessen sind die Interessen einer staatlichen oder sonstigen öffentlichen Gemeinschaft als einer Wirk- und Ordnungseinheit ihrer Mitglieder. Erfasst werden beispielsweise Staatsverträge, Verwaltungsabkommen oder auch Kooperationsverträge. Solche Verträge werden teilweise jetzt schon veröffentlicht. Was wesentlicher Inhalt ist, wird im Einzelfall anhand der allgemeinen Auslegungskriterien zu ermitteln sein.

Veröffentlicht werden nur finale Verträge und keine Entwürfe. Regelungen des Vergaberechts können wegen Schutzklauseln einer Veröffentlichung entgegenstehen. Zu differenzieren ist der öffentliche und der privatrechtliche Bereich (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Zustimmungserfordernisse).

Beschaffungsverträge und Verträge über Kredite und Finanztermingeschäfte sollen nicht erfasst sein, da diese in der Regel Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unterfallen. Beschaffungsverträge sind Verträge, die ein öffentlicher Auftraggeber mit einem Privaten über die Güterbereitstellung oder Leistungserbringung abschließt. Solche Einkaufstätigkeiten beziehen sich im Wesentlichen auf fiskalische Hilfsgeschäfte, also die sich nach Maßgabe des Privatrechts vollziehende rechtsgeschäftliche Bedarfsdeckung. Eine Regelung zu Bagatellgrenzen erscheint wegen des weitgehenden Interpretationsspielraumes sachgerecht. Daher wird eine Bagatellgrenze für „Verträge von allgemeinem öffentlichen Interesse“ in Höhe von 20 000,00 EUR netto

normiert. Diese orientiert sich am Auftragswert für die Zulässigkeit einer freihändigen Vergabe bei kleineren Liefer- und Dienstleistungsaufträgen. Bei Dauerschuldverhältnissen ist für die Berechnung des Auftragswerts der Jahreswert zugrunde zu legen.

Zu Nummer 5

Nummer 5 regelt die Veröffentlichung von Haushalts-, Stellen-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenplänen. Die Veröffentlichung von Organisations- und Geschäftsverteilungsplänen soll nur bis auf die Referentenebene erfolgen. Die Referentinnen und Referenten nehmen als Ansprechpartner im Rahmen des Informationszugangs eine Bündelungsfunktion wahr. Die Geschäftsverteilungspläne der Gerichte sind gemäß § 21 e des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. April 2014 (BGBl. I S. 410), zwar nicht veröffentlichungspflichtig, diese können aber nach § 7 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 veröffentlicht werden.

Zu Nummer 6

Nummer 6 normiert die Veröffentlichung von Verwaltungsvorschriften und allgemeine Veröffentlichungen. Dazu gehören beispielsweise neben Informationsbroschüren und Flyern auch Rundschreiben von allgemeinem öffentlichen Interesse, die die gesamte Verwaltung betreffen. Verwaltungsinterne Rundverfügungen werden hiervon nicht erfasst. Verwaltungsvorschriften beinhalten abstrakt-generelle Anordnungen an Behörden mit Geltung für die gesamte Verwaltung.

Zu Nummer 7

„Amtliche Statistiken und Tätigkeitsberichte“ umfassen die bisher schon veröffentlichten Tätigkeitsberichte und begründen keine neuen Berichterstattungspflichten für die Verwaltung.

Zu Nummer 8

Damit alle Entscheidungsabläufe und Faktoren für Entscheidungen der öffentlichen Hand nachvollziehbar sind und bleiben, sollen Gutachten oder Studien veröffentlicht werden, soweit sie von Behörden in Auftrag gegeben wurden und in die Entscheidung der Behörden einfließen sind oder ihrer Vorbereitung dienen. Diese Regelung erleichtert auch zukünftige Entscheidungen, weil der volle Umfang des Handelns für die Öffentlichkeit dokumentiert vorliegt. Kommentierungen sollen, soweit erforderlich, den Umgang mit dem Gutachten erklären. Deshalb sollen Gutachten erst nach der Entscheidung, zu deren Vorbereitung das Gutachten eingeholt wurde, veröffentlicht werden. Im Übrigen wird auf § 10 Abs. 2 Satz 2 verwiesen.

Zu Nummer 9

Geodaten sind Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder bestimmten geografischen Gebiet. Die Bereitstellung dieser Daten erfolgt gemäß § 2 Abs. 3 nach den Regelungen des Landesgeodateninfrastrukturgesetzes. Zu den besonderen Rechtsvorschriften nach § 2 Abs. 3, die den Zugang zu und die Übermittlung von Geodaten regeln, gehört auch das Gebührenrecht. Im Ergebnis erfasst die Veröffentlichungspflicht die bisher schon kostenlos veröffentlichten Geodaten.

Zu Nummer 10

Die von den transparenzpflichtigen Stellen erstellten öffentlichen Pläne, wie der insbesondere im Landeskrankenhausgesetz vom 28. November 1986 (GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 427), BS 2126-3, vorgesehene Landeskrankenhausplan, und andere landesweite Planungen sind ebenfalls zu veröffentlichen. Pläne, deren Aufstellung nicht der Landesverwaltung obliegen, wie z. B. Bauleitpläne, werden von Nummer 10 nicht erfasst.

Zu Nummer 11

Maßstab für die Veröffentlichung von Zuwendungsvergaben ist § 23 der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972, S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2012 (GVBl. S. 199), BS 63-1. Zu veröffentlichen sind freiwillige Leistungen des Landes, auf die der Empfänger keinen Anspruch hat. Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn das Land an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Für Zuwendungsvergaben wird ein Schwellenwert von 1 000,00 EUR netto festgelegt. Fördersummen unterhalb von 1 000,00 EUR netto werden damit von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen. Dabei ist die Veröffentlichung der Zuwendungen in Form von Übersichten oder Listen möglich. Die Transparenz für interessierte Bürgerinnen und Bürger würde erschwert, wenn seitenlange Bescheide mit deren Anlagen veröffentlicht werden.

Zu Nummer 12

Veröffentlichungspflichtig sind weiterhin Zuwendungen an die öffentliche Hand. Gemäß Nummer 23 der Verwaltungsvorschrift „Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung“ vom 7. November 2000 (FM-O 1559 A-411) i. d. F. vom 30. April 2012 sind diese Berichte jährlich zu veröffentlichen. Zur Bündelung der Veröffentlichungen und besseren Auffindbarkeit für Öffentlichkeit und Bürgerinnen und Bürger soll die jährliche Veröffentlichung nunmehr auf der Transparenz-Plattform erfolgen. Für Zuwendungen an die öffentliche Hand wird ein Schwellenwert von 1 000,00 EUR netto festgelegt.

Zu Nummer 13

Nummer 13 regelt die Veröffentlichung von wesentlichen Unternehmensdaten von Beteiligungen des Landes an privatrechtlichen Unternehmen, soweit sie der Kontrolle des Landes im Sinne des § 3 Abs. 3 Nr. 2 und 3 unterliegen, sowie von Daten über

die wirtschaftliche Situation der durch das Land errichteten, rechtlich selbstständigen Anstalten bzw. rechtsfähigen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb und Stiftungen einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene.

Wesentliche Unternehmensdaten sind insbesondere die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung. Vergütungen umfassen Grundvergütungen und erfolgsabhängige Vergütungen. Unter Nebenleistungen sind sonstige geldwerte Vorteile und Vergütungen Dritter zu verstehen. Die Leitungsebene umfasst die Geschäftsleitung (Geschäftsführung, Vorstand). Vergleichbare Informationen werden bereits im Beteiligungsbericht der Landesregierung bereitgestellt.

In diesem Zusammenhang ist, in rechtlich zulässigem Umfang, auch eine Veröffentlichung der Vergütungen und Nebenleistungen der Leitungsebenen vorzusehen. Die Veröffentlichung ist auf Mehrheitsbeteiligungen zu beschränken, um das Grundrecht der Eigentumsfreiheit nicht zu tangieren. Eine Ausdehnung auf Minderheitsbeteiligungen könnte in die Eigentumsrechte anderer Gesellschafter eingreifen. Grundrechtsbeschränkende Maßnahmen unterliegen indessen strengen verfassungsrechtlichen Grenzen. Bei Mehrheitsbeteiligungen kann das Unternehmen vielmehr als verlängerter Arm des Landes angesehen werden, und es muss sich - wie auch Minderheitsgesellschafter - den Standards des beherrschenden Gesellschafters Land Rheinland-Pfalz unterwerfen. Als geeignete Definition für die Beherrschung kann auf den Begriff der Kontrolle nach § 3 Abs. 3 zurückgegriffen werden. Das mit Ministerratsbeschluss vom 3. Dezember 2013 zur Verbesserung der Transparenz und Kontrolle in öffentlichen Unternehmen (Public Corporate Governance Kodex, PCGK) eingeführte Verfahren bleibt hiervon unberührt.

Die Veröffentlichungspflicht obliegt dem die Beteiligung verwaltenden Fachressort, sofern es über diese Information verfügt. Es ist daher seine Aufgabe, die Gremien der Einrichtungen über diese Informationen und das Verfahren zu informieren, diese anzuhören und die Einwilligung der Betroffenen einzuholen. Erst anschließend kann die Veröffentlichung auf der Transparenz-Plattform erfolgen. Unterbleibt die Einwilli-

gung und liegt kein überwiegendes Informationsinteresse vor, sind die übrigen Unternehmensdaten ohne Angabe personenbezogener Daten zu veröffentlichen.

Zu Nummer 14

Nach Nummer 14 werden alle Informationen, die im Rahmen eines individuellen Antragsverfahrens nach den §§ 11 ff. elektronisch zugänglich gemacht wurden, auch auf der Transparenz-Plattform bereitgestellt. Dieser Grundsatz „access for one = access for all“ entspricht Forderungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und des bei ihm eingerichteten Informationsbeirats. In Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten wird in der Regel § 16 Abs. 1 Satz 2 zur Anwendung kommen, wonach die transparenzpflichtige Stelle des Landes den Schutz der personenbezogenen Daten durch Unkenntlichmachung derselben oder auf andere Weise zu wahren hat. So sind beispielsweise der Name und die Anschrift der Person, die einen Antrag nach § 11 stellt, zu schwärzen, wenn dieser gemeinsam mit den entsprechend zur Verfügung gestellten Informationen auf der Transparenz-Plattform veröffentlicht wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie 2003/4/EG um und enthält Mindestvorgaben zum Inhalt der von den jeweils zuständigen transparenzpflichtigen Stellen zu veröffentlichenden amtlichen Informationen und Umweltinformationen. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 10 Abs. 2 LUIG.

Die in Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Informationen (z. B. Rechtsvorschriften, politische Konzepte, Überwachungsdaten) müssen in der Regel im vollen Wortlaut verbreitet werden. Allerdings erlaubt Artikel 7 Abs. 6 der Richtlinie eine Verknüpfung zu entsprechenden Internetseiten. Für Zulassungsentscheidungen, Umweltvereinbarungen und Informationen aufgrund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. Risikobewertungen genügt nach Satz 2 ein Hinweis auf die Fundstelle oder die zuständige transparenzpflichtige Stelle.

Verfügen mehrere transparenzpflichtige Stellen über solche Informationen, sollen sie sich bei der Verbreitung abstimmen.

Die in der Forstwirtschaft übliche mittelfristige Betriebs- und jährliche Wirtschaftsplanung fällt nicht unter diese Regelung, während Inventurdaten der Forsteinrichtung - wie im bisherigen Umfang - erfasst werden.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 unterliegen die auf der Transparenz-Plattform veröffentlichten Informationen auch dem Anspruch auf Informationszugang auf Antrag. Abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 2 muss für diesen zusätzlichen Informationszugang aber ein berechtigtes Interesse bestehen.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 sollen aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu veröffentlichende Informationen auch auf der Transparenz-Plattform veröffentlicht werden. Durch dieses zusätzliche Informationsangebot soll den Bürgerinnen und Bürgern das Auffinden von Informationen erleichtert werden.

Zu Absatz 5

Die Bestimmungen über die Veröffentlichungspflicht auf der Transparenz-Plattform gemäß Absatz 1 bis 4 gelten bis auf die Organisationspläne und die angeführten Umweltinformationen nicht für die Gemeinden und Gemeindeverbände. Angesichts der haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen wurde von einer weitergehenden verpflichtenden Einbeziehung der Kommunen zunächst abgesehen. Aus Gründen der Gleichbehandlung sind auch die sonstigen der Rechtsaufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts von der umfassenden Veröffentlichungspflicht ausgenommen. Sofern die Gemeinden und Gemeindeverbände oder die sonstigen der Rechtsaufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts transparenzpflichtige Stellen nach § 3 Abs. 2 Satz 2

mit öffentlichen Aufgaben betraut haben, sind auch diese von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie andere der Rechtsaufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts können aber freiwillig Informationen auf der Transparenz-Plattform veröffentlichen. Dieses Recht gilt auch für transparenzpflichtige Stellen nach § 3 Abs. 2 Satz 2, die von Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden oder von sonstigen der Rechtsaufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit öffentlichen Aufgaben betraut wurden.

Zu Absatz 6

Transparenzpflichtige Stellen, die nach dem Landestransparenzgesetz nicht zur Veröffentlichung von Informationen nach Absatz 1 verpflichtet sind, können die bei ihnen vorhandenen Informationen nach Absatz 6 auf der Transparenzplattform freiwillig bereitstellen. Hierzu zählen zum Beispiel die Sparkassen.

Zu § 8 (Anforderungen an die Veröffentlichung)

§ 8 greift Empfehlungen der Enquete-Kommission „Bürgerbeteiligung“ auf. Er regelt die Art und Weise der Bereitstellung von Informationen.

Zu Absatz 1

Satz 1 bestimmt, dass die Informationen in geeigneter Weise auf der Transparenz-Plattform bereitzustellen sind. Satz 2 regelt insbesondere, dass die transparenzpflichtigen Stellen Informationen auf der Transparenz-Plattform im Volltext als elektronische Dokumente bereitstellen sollen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erfasst den Fall, dass im Rahmen von Rückmeldungen der Nutzerinnen und Nutzer gemäß § 6 Abs. 3 weiterer Informationsbedarf deutlich wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass Informationen in allen angefragten Formaten und Sprachen, in denen sie bei der transparenzpflichtigen Stelle vorliegen, zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen sind. Dabei sind sie - soweit möglich und wenn damit für die transparenzpflichtige Stelle kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist - in einem offenen und maschinenlesbaren Format zusammen mit den zugehörigen Metadaten bereitzustellen. Sowohl die Formate als auch die Metadaten sollen so weit wie möglich anerkannten, offenen Standards entsprechen. § 5 enthält Definitionen für die Begriffe Weiterverwendung, offenes Format, maschinenlesbares Format und anerkannter, offener Standard. Absatz 3 orientiert sich an Artikel 5 der Richtlinie 2003/98/EG, geändert durch Richtlinie 2013/37/EU.

Zu Absatz 4

Absatz 4 legt fest, dass die bereitgestellten Informationen in angemessenen Abständen zu aktualisieren sind. Inwieweit eine Aktualisierung angemessen ist, ist in Bezug auf die konkrete Information von den transparenzpflichtigen Stellen im eigenen Ermessen zu bestimmen. Die Norm konkretisiert § 4 Abs. 3, wonach alle Informationen auf dem gegenwärtigen Stand zu halten sind. Die Verpflichtung zur Aktualisierung soll auch für diejenigen Informationen gelten, die ohne Verpflichtung nach § 7 Abs. 5 und 6 dieses Gesetzes auf der Transparenz-Plattform bereitgestellt werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt, dass die transparenzpflichtigen Stellen, soweit sie über einen eigenen Internetauftritt verfügen, auf der Einstiegswebsite ausdrücklich auf dieses Gesetz, auf den danach bestehenden Anspruch auf Informationszugang und auf die

Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit hinzuweisen haben. Diese Verpflichtung gilt nach Satz 2 nicht für die in § 7 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 genannten transparenzpflichtigen Stellen, da diese nur in beschränktem Umfang veröffentlichungspflichtig sind. Damit soll dem Entstehen einer falschen Erwartungshaltung im Hinblick auf Umfang und Inhalt der Transparenz-Plattform entgegengewirkt werden.

Zu § 9 (Führen von Verzeichnissen, Unterstützung beim Informationszugang)

Zu Absatz 1

Die transparenzpflichtigen Stellen treffen nach Satz 1 praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszugangs. Sie ergreifen Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zu Informationen, indem sie z. B. Auskunftspersonen benennen oder Informationsstellen einrichten. Die Ausgestaltung der Informationsstellen obliegt der Organisationshoheit der transparenzpflichtigen Stellen.

Beispielsweise können sie auch Verzeichnisse führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen, sowie Verzeichnisse über verfügbare Umweltinformationen. Den Nutzerinnen und Nutzern soll ein Überblick ermöglicht werden, welche Informationen bei welchen Behörden vorliegen. Soweit sich diese Angaben bereits aus der Transparenz-Plattform ergeben, ist ein zusätzlicher Zugang zu diesen Verzeichnissen bei der transparenzpflichtigen Stelle nicht erforderlich. Insbesondere bei transparenzpflichtigen Stellen, die von einer Veröffentlichungspflicht auf der Transparenz-Plattform weitgehend ausgenommen sind, können solche Übersichten z. B. eine Darstellung der Aufgaben der Behörden, zur Veröffentlichung geeignete Musteraktenpläne und Statistiken enthalten. Die Aufzählung in Absatz 1 Satz 1 enthält lediglich Regelbeispiele. Welche praktischen Vorkehrungen die transparenzpflichtigen Stellen zur Erleichterung des Informationszugangs treffen, steht letztlich in ihrem Ermessen.

Zu Absatz 2

Die transparenzpflichtigen Stellen sollen nach Absatz 2 den Zugang zu Informationen durch Bestellung einer oder eines Beauftragten fördern. Diese Aufgabe soll soweit möglich der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten übertragen werden. Die transparenzpflichtige Stelle hat die behördliche Informationsfreiheitsbeauftragte oder den behördlichen Informationsfreiheitsbeauftragten gemäß der Verweisung auf § 11 Abs. 5 Satz 1 und 2 LDSG bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zu unterstützen. Zudem können sich Betroffene an die oder den behördlichen Informationsfreiheitsbeauftragten wenden, wenn nach ihrer Auffassung ihrem Anspruch auf Informationszugang nicht hinreichend Rechnung getragen wurde. Die oder der behördliche Informationsfreiheitsbeauftragte ist verpflichtet, das Anliegen der Petentin oder des Petenten zu prüfen und ihr oder ihm das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung mitzuteilen.

Die Ausgestaltung der Verpflichtung für die Bestellung von Beauftragten obliegt der Organisationshoheit der transparenzpflichtigen Stellen.

Die in § 7 Abs. 5 und Abs. 6 genannten transparenzpflichtigen Stellen, insbesondere Kommunen, sind von der Verpflichtung, eine Informationsbeauftragte oder einen Informationsbeauftragten zu bestellen, ausgenommen. Diese sind jedoch nicht gehindert, den Transparenzgedanken fördernde Unterstützungsmaßnahmen zu ergreifen, bis hin zu der freiwilligen Bestellung von Informationsbeauftragten.

Zu Absatz 3

Die Barrierefreiheit soll soweit wie möglich hergestellt werden. Hierfür maßgeblich sind die im Zusammenhang mit der Verordnungsermächtigung nach § 7 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (LGGBehM) getroffenen Regelungen. Seitens des zuständigen MSAGD wird für öffentlich zugängliche Informationen auf die BITVO 2.0 („Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz“) verwiesen, die auch bei anderen Informationsangeboten als Maßstab für die Barrierefreiheit zugrunde gelegt wird.

Zu § 10 (Nutzung)

Zu Absatz 1

Die Transparenz-Plattform ist kostenlos und in anonymer Form zugänglich zu machen. Ein bedarfsgerechter Informationszugang muss auch für so genannte „Offliner“ gewährleistet sein. Deshalb soll der Zugang auch in geeigneten Dienstgebäuden der Landesverwaltung gewährleistet werden, beispielsweise über dort ohnehin vorhandene öffentliche Internetzugänge oder durch die Bereitstellung entsprechender Tabletcomputer. Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden, die aus Sicherheitsgründen nicht von jedermann betreten werden dürfen (etwa Polizeidienststellen) oder die für einen allgemeinen Publikumsverkehr nicht vorgesehen sind, unterfallen nicht der Regelung.

Zu Absatz 2

Die Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung von Informationen ist frei, soweit nicht Rechte Dritter dem entgegenstehen. Die transparenzpflichtigen Stellen sollen sich Nutzungsrechte bei der Beschaffung von Informationen einräumen lassen, soweit dies für eine freie Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung erforderlich und angemessen ist. Hiermit wird der Forderung der Enquete-Kommission „Bürgerbeteiligung“ entsprochen, die Lizenzfreiheit von Daten, die dem freien Informationszugang unterliegen, gegebenenfalls bereits im Vorfeld sicherzustellen, falls Daten aus externen Quellen verwendet werden.

Zu Absatz 3

Schränkt eine transparenzpflichtige Stelle die Nutzung von Informationen ein, soll sie dies vor der Veröffentlichung der Informationen gegenüber der oder dem Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit (§ 19) anzeigen. Die Anzeige kann formlos erfolgen.

Zu § 11 (Antrag)

§ 11 regelt das Antragsverfahren.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 kann wegen der Nichtförmlichkeit des Verfahrens der Antrag schriftlich, mündlich - auch telefonisch - oder elektronisch gestellt werden. Durch die Verwendung des Begriffs „elektronisch“ ist hier im Einklang mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz eine einfache E-Mail, die den Absender erkennen lässt, ausreichend. Der Antrag kann auch durch schlüssiges Handeln gestellt werden. Im Einzelfall darf die transparenzpflichtige Stelle jedoch einen schriftlichen Antrag oder eine Konkretisierung des Antrags verlangen. Obwohl die Schriftform nicht allgemein notwendig ist, muss die transparenzpflichtige Stelle zumindest die Identität der Antragstellerin oder des Antragstellers feststellen können. Der Antrag ist bei der zuständigen transparenzpflichtigen Stelle zu stellen, also derjenigen Stelle, die über die begehrte Information verfügt. Dies gilt auch, wenn sich die transparenzpflichtige Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben privatrechtlicher Organisationsformen bedient. Im Fall der Beleihung ist der Antrag an die Belehene oder den Belehenden zu richten. Die Regelung soll eine möglichst zügige Abwicklung des Verfahrens sicherstellen.

Satz 4 stellt klar, dass in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 3 die private transparenzpflichtige Stelle unmittelbar auskunftspflichtig ist. Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie 2003/4/EG sieht vor, dass „Behörden“ Informationen, über die sie verfügen, auf Antrag zugänglich machen. Der Begriff „Behörde“ nach Artikel 2 Nr. 2 der Richtlinie 2003/4/EG umfasst neben Stellen der öffentlichen Verwaltung auch Privatrechtspersonen, soweit diese die dort genannten Voraussetzungen erfüllen. § 3 Abs. 2 Satz 3 orientiert sich am Behördenbegriff der Richtlinie 2003/4/EG. Dies bedeutet, dass Anträge auf Umweltinformationen nach der Richtlinie 2003/4/EG sowohl bei den Stellen der öffentlichen Verwaltung als auch bei Privatrechtspersonen im Sinne von Artikel 2 Nr. 2 der Richtlinie 2003/4/EG gestellt werden können und jeweils von beiden beschieden werden. Zur Umsetzung von Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie 2003/4/EG ist es

daher erforderlich, dass Informationsanträge nicht nur bei den Behörden im Sinne des § 1 Abs. 1 LVwVfG, sondern bei allen transparenzpflichtigen Stellen gestellt werden können und auch von diesen bearbeitet werden.

Zu Absatz 2

Der Antrag muss nach Absatz 2 die Identität der Antragstellerin oder des Antragstellers und zudem erkennen lassen, zu welchen Informationen Zugang gewünscht wird. Satz 1 verlangt die Erkennbarkeit der Identität, da die Stattgabe bzw. die Ablehnung des Antrags einen Verwaltungsakt darstellt, welcher der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekanntzugeben ist. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist des § 12 Abs. 3 zur Beantwortung von Anträgen erneut. Die Bearbeitungsfrist beginnt ab dem Zeitpunkt, in dem der Antrag erstmals hinreichend bestimmt ist und erkennen lässt, worauf er gerichtet ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2003/4/EG. Wird der Antrag an eine transparenzpflichtige Stelle gerichtet, die nicht über die begehrten Informationen verfügt, so ist diese verpflichtet, den Antrag an die über die begehrten Informationen verfügende transparenzpflichtige Stelle weiterzuleiten. Voraussetzung ist, dass ihr diese bekannt ist. Statt der Weiterleitung des Antrags kann auch ein Hinweis an die antragstellende Person erfolgen, an welche transparenzpflichtige Stelle der Antrag gerichtet werden soll. Bei der Weiterleitung sind die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu beachten. Die Bearbeitungsfrist beginnt erst mit Eingang bei der zuständigen Stelle.

Zu § 12 (Verfahren)

§ 12 regelt das Verfahren und die Fristen für die Auskunftserteilung sowie die vollständige oder teilweise Ablehnung eines Antrags.

Zu Absatz 1

Die transparenzpflichtige Stelle kann nach Absatz 1 die amtliche Information durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise zugänglich machen. Über die Form des Informationszugangs entscheidet die transparenzpflichtige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Wird beispielsweise Einsichtnahme in elektronische Datenträger beantragt, kann es ausreichen, eine Kopie zugänglich zu machen. Soweit die amtliche Information allgemein zugänglich ist, kann sich die Behörde nach Satz 2 darauf beschränken, die Quelle oder Fundstelle zu benennen. Dies dient der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens. Je mehr Informationen eine transparenzpflichtige Stelle z. B. in das Internet stellt, desto schneller kann somit auch die Bearbeitung von Anträgen erfolgen.

Die antragstellende Person kann grundsätzlich die Art des Informationszugangs wählen. Hiervon kann die transparenzpflichtige Stelle nur aus wichtigem Grund abweichen. Dies ist namentlich der Fall bei einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand. Gedacht ist beispielhaft an Massenverfahren. Aber auch materiell-rechtliche Gesichtspunkte, wie der Schutz personenbezogener Daten, können Gründe im Sinne der Norm sein.

Satz 4 stellt klar, dass die transparenzpflichtige Stelle die inhaltliche Richtigkeit der Information nicht überprüfen muss. Es kann aber sinnvoll sein, die Antragstellerin oder den Antragsteller bei der Gewährung des Informationszugangs nochmals darauf hinzuweisen, dass eine inhaltliche Überprüfung der Information nicht erfolgt ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält im Interesse der Transparenz und Verhältnismäßigkeit eine ausdrückliche Regelung zu einem nur teilweise zu gewährenden Informationszugang. Der Informationszugang ist ohne Offenbarung der geheimhaltungsbedürftigen Infor-

mation auch dann möglich, wenn die begehrte Information ohne übermäßigen Verwaltungsaufwand abgetrennt, durch eine geschwärzte Kopie oder auf andere Weise zugänglich gemacht werden kann.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 ist geregelt, dass die beantragte Information unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zur Verfügung gestellt werden soll. Diese Frist berücksichtigt hinreichend die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers an einer möglichst zügigen Bearbeitung des Antrags auf Informationszugang, gibt aber auch der transparenzpflichtigen Stelle ausreichend Gelegenheit, mit den vorhandenen Personalkapazitäten und Sachmitteln den Informationsanspruch zu überprüfen.

Eine Verlängerung der Frist ist bei amtlichen Informationen insbesondere möglich, wenn Umfang oder Komplexität der gewünschten Information oder die Beteiligung Dritter nach § 13 dies erforderlich machen.

Die Frist für die Entscheidung über Anträge wird für Umweltinformationen durch Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie 2003/4/EG grundsätzlich auf einen Monat nach Eingang des Antrags bei den transparenzpflichtigen Stellen verkürzt. Nur in bestimmten Ausnahmefällen, insbesondere wenn die Informationen so umfangreich und komplex sind, dass die Einmonatsfrist nicht eingehalten werden kann, wird die Frist auf zwei Monate verlängert.

Die Voraussetzungen für eine Fristverlängerung auf zwei Monate liegen nur vor, wenn die Umweltinformationen selbst zu umfangreich oder komplex sind, um sie innerhalb der Einmonatsfrist zur Verfügung zu stellen. Komplexe und umfangreiche Begleitumstände oder Verfahrenserfordernisse, wie Anhörung eventuell betroffener Dritter nach § 13 Abs. 1, erfüllen die Voraussetzungen bei Umweltinformationen nicht.

Satz 3 bestimmt, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller im Rahmen der Einmonatsfrist über die Fristverlängerung und die Gründe dafür zu benachrichtigen ist.

Zu Absatz 4

Nach Satz 1 hat die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des beantragten Zugangs zu einer Information grundsätzlich schriftlich oder elektronisch zu erfolgen, um der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Begründung eines Rechtsbehelfs zu erleichtern. Unter elektronisch ist hier im Einklang mit dem Verwaltungsverfahrensrecht eine einfache E-Mail zu verstehen, die den Absender erkennen lässt.

Im Fall eines mündlichen Antrags kann die Ablehnung der Gewährung des Informationszugangs auch formlos erfolgen, es sei denn, die Antragstellerin oder der Antragsteller hat ausdrücklich einen schriftlichen Bescheid verlangt. Hinsichtlich der Begründungspflichten gilt § 1 Abs. 1 LVwVfG in Verbindung mit § 39 Abs. 1 VwVfG, wonach der Ablehnungsbescheid zu begründen ist. Die in § 1 Abs. 1 LVwVfG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 VwVfG statuierten Ausnahmen vom Begründungserfordernis finden bei vollständiger oder teilweiser Ablehnung eines Antrags auf Zugang zu Umweltinformationen keine Anwendung.

Satz 2 und 3 dienen der Verfahrensvereinfachung. Unnötiger Verwaltungsaufwand wird vermieden. Im Fall der Ablehnung eines Antrages in Verbindung mit der Mitteilung, die amtliche Information könne zu einem späteren Zeitpunkt ganz oder teilweise zugänglich gemacht werden, bleibt der antragstellenden Person die Möglichkeit, einen neuen Antrag zu stellen.

Satz 4 setzt Artikel 4 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 2003/4/EG um. Wird eine Ablehnung des Zugangs zu Umweltinformationen damit begründet, dass der Antrag Material betrifft, das gerade vervollständigt wird, so hat die transparenzpflichtige Stelle diejenige Stelle zu benennen, die das Material vorbereitet, sowie den voraussichtlichen Zeitpunkt der Fertigstellung. Wird die Ablehnung eines Antrags auf Zugang zu Umweltinformationen damit begründet, dass die Daten gerade vervollständigt werden, muss der Ablehnungsbescheid auch Angaben darüber enthalten, welche Stelle die Daten aufbereitet und wann sie diesen Vorgang voraussichtlich abgeschlossen haben wird.

Satz 5 dient der Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes.

Da die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes kontrolliert, soll nach Satz 6 auf die Anrufungsmöglichkeit hingewiesen werden.

Zu Absatz 5

Der Antragstellerin oder dem Antragsteller sind Abweichungen von der Art der beantragten Zugänglichmachung, ebenso wie eine sonstige gänzliche oder teilweise Ablehnung des Antrags innerhalb der Einmonatsfrist mitzuteilen.

Zu § 13 (Verfahren bei Beteiligung Dritter)

§ 13 regelt das Verfahren bei der Betroffenheit Dritter.

Zu Absatz 1

§ 13 gilt für Personen, deren personenbezogene Daten, deren geistiges Eigentum oder deren Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse betroffen sind. Die Beteiligung erfolgt von Amts wegen. Nach Satz 2 ist eine Drittbeteiligung in den Fällen des § 16 Abs. 1 Satz 2 nicht erforderlich, soweit die transparenzpflichtige Stelle personenbezogene Daten Dritter zum Beispiel durch Schwärzung unkenntlich macht oder auf andere Weise den Schutz der personenbezogenen Daten wahrt. In den Fällen des § 16 Abs. 4 bedarf es bei dem Informationszugang auf Antrag zu den in § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 13 genannten Informationen hingegen weder einer Unkenntlichmachung der in § 16 Abs. 4 Satz 1 genannten personenbezogenen Daten noch einer entsprechenden Drittbeteiligung, wenn nicht im Einzelfall besondere Gründe entgegenstehen.

Auf eine eventuelle Veröffentlichungspflicht gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 auf der Transparenz-Plattform ist die oder der Dritte ausdrücklich hinzuweisen.

Zu Absatz 2

Ist für die Gewährung eines Informationszugangs die Einwilligung einer oder eines Dritten erforderlich, z. B. nach § 5 LDSG, so gilt die Einwilligung als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Anfrage der transparenzpflichtigen Stelle vorliegt. Diese Verschweigungsfrist sichert sowohl die effektive Antragsbearbeitung durch die transparenzpflichtige Stelle, die nach Ablauf der Monatsfrist die oder den Dritten nicht nochmals zur Stellungnahme auffordern muss, als auch die Rechtsschutzinteressen der betroffenen Person, der entsprechend den üblichen Rechtsbehelfsfristen eine Bedenkzeit von einem Monat eingeräumt wird. Wird die Einwilligung nicht oder nicht innerhalb der Monatsfrist erteilt, dürfen die Informationen nicht zugänglich gemacht werden. Diese Regelung dient der Rechtsklarheit und macht auf Seiten der transparenzpflichtigen Stelle einen schwierigen Abwägungsprozess entbehrlich.

Zu Absatz 3

Nach Satz 1 ist auch der oder dem Dritten die Entscheidung über den Antrag bekannt zu geben und insbesondere auf die Rechtsschutzmöglichkeiten hinzuweisen. Satz 2 trifft Regelungen darüber, wann der Informationszugang im Fall der Drittbeteiligung frühestens erfolgen darf.

Zu § 14 (Entgegenstehende öffentliche Belange)

Zu Absatz 1

Satz 1 dient dem Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung. Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung bezeichnet einen Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich, der zur Wahrung der Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung grundsätzlich auch von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen nicht ausgeforscht werden darf. Zu diesem Bereich gehört die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht. Dabei

sind laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen zur Wahrung eigenverantwortlicher Ausübung der Regierungstätigkeit grundsätzlich geschützt (siehe BVerfG, Urteil vom 17. Juli 1984 - 2 BvE 11/83, 2 BvE 15/83 - ; BVerfGE 67, 100 <139> und Beschluss vom 17. Juni 2009 - 2 BvE 3/07 - BVerfGE 124, 78 <120 ff.> sowie BVerwG, Urteil vom 3. November 2011 - BVerwG 7 C 3.11 - DVBl 2012, 176 Rn. 30 f.). Solange die interne Willensbildung der Regierung nicht abgeschlossen ist, besteht daher selbst für das Parlament kein Anspruch auf Unterrichtung (siehe BVerfG, Urteil vom 19. Juli 2012 - 2 BvE 4/11 -).

Satz 2 regelt Ausnahmefälle, in denen der individuelle Anspruch auf Informationszugang grundsätzlich ausgeschlossen ist, um den notwendigen Schutz öffentlicher Belange einschließlich der Rechtsdurchsetzung zu gewährleisten. Soweit die Schutzbestimmungen betroffen sind, soll der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden und die Veröffentlichung auf der Transparenz-Plattform unterbleiben. Die Ablehnungsgründe sind im Hinblick auf Umweltinformationen gemäß Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2003/4/EG eng auszulegen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 betrifft den Schutz bestimmter hochrangiger öffentlicher Interessen, nämlich verschiedener Aspekte des Staatswohls. Für alle durch Nummer 1 geschützten öffentlichen Belange gilt, dass Informationen nicht zugänglich gemacht werden sollen, wenn ihr Bekanntwerden nachteilige Auswirkungen haben kann. Die Behörde muss im Einzelfall darlegen, dass durch die Auskunft die konkrete Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Schutzgrundes besteht.

Unter anderem werden die Beziehungen des Landes Rheinland-Pfalz zum Bund und zu anderen Ländern geschützt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Informationsfluss zwischen Rheinland-Pfalz und dem Bund sowie den übrigen Ländern nicht durch die Regelungen des Landestransparenzgesetzes beeinträchtigt wird. Die Beziehungen eines Landes zum Bund oder zu einem anderen Land sind dann von nachteiligen Auswirkungen bedroht, wenn das Bekanntwerden der Information die Vertraulichkeit von Abstimmungsprozessen zwischen den Ländern oder mit dem

Bund gefährden kann. Insofern besteht ein „informationsrechtliches Rücksichtnahmegebot“ (Martini, „Die Innenministerkonferenz als Gegenstand des Informationsrechts“, Gutachten im Auftrag der ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, Speyer, Mai 2015, S. 101).

Zu Nummer 2

Ein Antrag auf Informationszugang soll abgelehnt werden, wenn sich die Bekanntgabe der Information nachteilig auf den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Strafvollstreckungsverfahrens auswirken würde. Nummer 2 betrifft außerdem den Ablauf von Gerichts-, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahren. Eine Beeinträchtigung des Verfahrensablaufs liegt beispielsweise dann vor, wenn einer betroffenen Person die Rechtsverfolgung in einem Gerichtsverfahren erschwert würde.

Zu Nummer 3

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen sowie den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen der oder des Einzelnen, wobei in der Regel eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit angenommen wird, wenn eine Verletzung dieser Schutzgüter droht. Vom Schutz der Regelung erfasst werden beispielsweise polizeiliche Einsätze und deren Vorbereitung, aber auch Informationen aus Datenbanken der Polizeibehörden oder Zeugenschutzprogrammen. Sonstige für die Gefahrenabwehr zuständige Stellen sind z. B. die Sonderpolizeibehörden und die allgemeinen und besonderen Ordnungsbehörden, die u. a. für die Gewährleistung der Luftsicherheit oder der Hafensicherheit zuständig sind.

Zu Nummer 4

Nummer 4 dient dem Schutz sicherheitsempfindlicher Vorgänge im Bereich des Verfassungsschutzes. Die Bekanntgabe einer Information soll insbesondere dann unterbleiben, wenn dadurch eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung zu besorgen ist. Sie soll weiterhin unterbleiben, wenn durch sie personenbezogene Daten offenbart oder

ermittelt werden können, durch sie Nachrichtenzugänge gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde zu befürchten ist.

Zu Nummer 5

Der Schutz von Geheimnissen wird unverändert durch die entsprechenden materiellrechtlichen Bestimmungen in den jeweiligen Spezialgesetzen sichergestellt. Art und Umfang des Geheimnisschutzes unterscheiden sich je nach Rechtsgebiet. Besonders wichtige Geheimnistatbestände begründen das Sozial-, Statistik- und Adoptionsgeheimnis sowie die ärztliche und anwaltliche Schweigepflicht. Die aufgrund des § 31 des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 8. März 2000 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 155), BS 12-3, nach der Anweisung zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung/VSA) Rheinland-Pfalz vom 12. November 2001 (MinBl. 2002 S. 84) erfolgte Einstufung einer Information stellt ebenfalls einen Ablehnungsgrund dar.

Zu Nummer 6

Nummer 6 schützt die Tätigkeit der Vergabe- und Regulierungskammern. Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 18. September 2014 (Rechtssache C-549/13) entschieden, dass Vergabekammern Gerichte im Sinne des Artikel 267 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 1. Dezember 2009 (ABl. EG Nr. C 115 vom 9. Mai 2008, S. 47) sind. Die Regelungen des Landesgesetzes zur Errichtung einer Regulierungskammer Rheinland-Pfalz vom 8. Oktober 2013 (GVBl. 2013, S. 355) orientieren sich an den für die Vergabekammern geltenden Vorschriften der §§ 104 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S.1750, 3245), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066).

Die Stellung der Mitglieder der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz ist deshalb mit der einer Richterin oder eines Richters vergleichbar.

Nummer 6 schützt darüber hinaus die Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs-, und Sparkassenaufsichtsbehörden. Im Interesse einer gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung von Steuern haben die Finanzbehörden zu kontrollieren, dass die Besteuerung der Steuerpflichtigen vollständig und richtig erfolgt. Hierzu dienen z. B. Informationen, die die Finanzverwaltungen beim Bundesamt für Finanzen abrufen. Eine Weitergabe dieser Daten an die Steuerpflichtigen würde den Kontrollzweck gefährden und das Steueraufkommen vermindern. Erfasst werden zudem Protokolle von länderübergreifenden Gremien- und Arbeitsgruppensitzungen und deren allgemeiner Schriftverkehr. Diese Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Veröffentlichung der vorgenannten Informationen könnte sich unmittelbar oder mittelbar nachteilig auf die Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der Finanzbehörden auswirken.

Gleiches gilt für die Veröffentlichung länderübergreifender fachspezifischer statistischer Daten und ländereigener fachspezifischer Daten. Geschützt sind ebenfalls amtliche Informationen bei den mit der Anwendung wettbewerbsrechtlicher Vorschriften (z. B. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Energiewirtschaftsgesetz) befassten Behörden, weil ein Bekanntwerden dieser Informationen den Wettbewerb zwischen Unternehmen behindern oder verfälschen könnte und Wettbewerber ihren Anspruch auf Informationszugang dazu nutzen könnten, Konkurrenten auszuspähen, um sich einen nicht gerechtfertigten Wettbewerbsvorsprung zu verschaffen. Dadurch würden Sinn und Zweck staatlicher Kontrollbefugnisse in ihr Gegenteil verkehrt und in der Folge massiv beeinträchtigt.

Dies gilt gleichermaßen für die Aufsichtstätigkeit der Sparkassenaufsichtsbehörden im Sinne des § 27 des Sparkassengesetzes vom 1. April 1982 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2010 (GVBl. S. 568), BS 76-3, für deren wirksame Ausübung auch Informationen aus Datenbanken oder Marktstudien sowie brancheninterne und -externe Vergleiche relevant werden können. Müssten diese Informationen konkurrierenden Kreditinstituten bzw. -institutsgruppen, die keiner vergleichbaren Aufsicht unterliegen, zur Verfügung gestellt werden, könnten diese so geschäftspolitisch relevantes Material sammeln und nutzen, um daraus Wettbewerbsvorteile zu ziehen.

Zu Nummer 7

Nummer 7 dient dem Schutz der IT-Sicherheit, der IT-Infrastruktur und der wirtschaftlichen Interessen des Landes. Die Veröffentlichung von Dokumentationen zur IT-Infrastruktur sowie IT-Sicherheitskonzepte stellt ein erhebliches Risiko für die Sicherheit der IT-Systeme der Landesverwaltung dar. Dokumentationen, Konzepte und Ausschreibungsinformationen können wesentliche Hinweise auf eingesetzte Hard- und Software, Netzstrukturen und Kommunikationsverbindungen geben, die gezielt Angriffe auf die IT-Systeme der Landesverwaltung ermöglichen würden. Um keine Angriffspunkte für Sabotage zu liefern, dürfen derartige Dokumente nicht veröffentlicht werden. Der Anwendungsbereich erstreckt sich nicht nur auf das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sondern unter anderem auch auf Sozialversicherungsträger, Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft und der freien Berufe sowie die mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Unternehmen.

Zu Nummer 8

Behörden sind in hohem Maße auf eine - insbesondere freiwillige - Informationszusammenarbeit mit Bürgerinnen und Bürgern angewiesen. Da deren Bereitschaft zu einer solchen Kooperation von dem Vertrauen in die Verschwiegenheit der Verwaltung abhängt, müssen vertraulich erhobene oder übermittelte Informationen geschützt werden.

Zu Nummer 9

Nummer 9 dient dem Schutz laufender Prüfungsverfahren. Es soll verhindert werden, dass die Durchführung von Prüfungen durch eine vorherige Veröffentlichung der Prüfungsaufgaben beeinträchtigt wird.

Zu Nummer 10

Nummer 10 sieht vor, dass ein Anspruch auf Zugang zu Informationen nicht besteht, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 1 und 6 hätte.

Zu Nummer 11

Die Bestimmung dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d der Richtlinie 2003/4/EG. Damit soll die Effektivität des Handelns der Verwaltung und der privaten transparenzpflichtigen Stellen sowie die Qualität der veröffentlichten Daten sichergestellt werden.

Zu Nummer 12

Nummer 12 regelt den Fall einer missbräuchlichen Antragstellung. Die Vorschrift soll dem Schutz der finanziellen und personellen Ressourcen von Behörden und Einrichtungen und der weiteren transparenzpflichtigen Stellen dienen. Geschützt werden die Handlungs- und Funktionsfähigkeit des Staates. Ein Missbrauch des Informationsfreiheitsrechts liegt daher beispielsweise vor, wenn die beantragte Information der antragstellenden Person bereits - ggf. auch durch eine andere Behörde - zur Verfügung gestellt worden ist oder wenn durch überbordende Anfragen die Kapazitäten einer transparenzpflichtigen Stelle gebunden werden sollen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die antragstellende Person oder mehrere antragstellende Personen einzeln oder koordiniert umfangreiche oder zahlreiche Anfragen stellen, um die staatliche Verwaltung oder die Sicherheitsbehörden an der Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben zu hindern. Auf einen Missbrauch kann in diesem Zusammenhang geschlossen werden, wenn sich aus der Gesamtschau der Umstände des Falles ergibt, dass die Antragstellung überwiegend erfolgt, um die behördliche Arbeitskraft zu binden.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 kann der Zugang zu Umweltinformationen nicht unter Berufung auf die in Absatz 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 1, soweit die Veröffentlichung nachteilige Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land hätte, oder Nr. 3, Nr. 6 oder Nr. 7 genannten Gründe abgelehnt werden. Satz 2 regelt, dass der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen nicht unter Berufung auf nachteilige Auswirkungen für den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 6 abgelehnt werden kann.

Zu § 15 (Belange des behördlichen Entscheidungsprozesses)

§ 15 schützt Entscheidungsentwürfe, die Bestandteil der Verwaltungsakte werden, Arbeiten und Beschlüsse zur unmittelbaren Vorbereitung von Entscheidungen sowie die nach dem bisherigen Landesumweltinformationsgesetz zu schützende Vertraulichkeit der Beratung.

Zu Absatz 1

Die Regelung soll den Schutz interner Verwaltungsabläufe und damit die Effektivität des Verwaltungshandelns gewährleisten, indem der Zugriff auf unmittelbar entscheidungsvorbereitende Arbeiten eingeschränkt wird. Geschützt sind laufende Verwaltungsverfahren, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine behördliche Entscheidung oder Maßnahme getroffen wird. Danach entfällt der Ausnahmegrund. Erfasst sind Entwürfe, die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Aktenführung Bestandteil eines Vorgangs und damit eine amtliche Information geworden sind. Arbeiten und Beschlüsse zur Vorbereitung einer Entscheidung sind von Absatz 1 erfasst, wenn sie unmittelbar mit dem Entscheidungsprozess zusammenhängen. Entscheidend ist, dass die geschützten behördlichen Maßnahmen konkret bevorstehen. Vereitelt würde der Erfolg einer Maßnahme, wenn sie nicht, anders oder wesentlich später zustande käme. Die Schutzbestimmungen der §§ 14 und 16 bleiben unberührt.

Zu Absatz 2

Die Vertraulichkeit der Beratungen, der Schutz der Umwelt oder der Schutzgüter im Sinne des Absatzes 2 können nicht als Ablehnungsgründe herangezogen werden, wenn sich der Antrag auf Informationen über Emissionen in die Umwelt bezieht.

Zu § 16 (Entgegenstehende andere Belange)

Der Schutz anderer Belange entspricht den bisherigen Schutzbestimmungen.

Zu Absatz 1

Neu und teilweise durch die Richtlinie 2003/4/EG vorgegeben ist die Möglichkeit, den Informationszugang in Fällen zu gewähren, wenn die Betroffenen eingewilligt haben, die Offenbarung durch Rechtsvorschrift erlaubt ist oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Auch aus der Veröffentlichungspflicht gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 kann ein öffentliches Interesse hergeleitet werden.

Zu Satz 1

Zu Nummer 1

Nummer 1 trägt dem grundrechtlichen Schutz der Berufsfreiheit und der Eigentums-garantie durch die Artikel 12 und 14 des Grundgesetzes Rechnung. Der Schutz des geistigen Eigentums ist verfassungsrechtlich durch Artikel 14 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie Artikel 40 Abs. 2 der Landesverfassung garantiert, der die Erzeugnisse der geistigen Arbeit sowie die Rechte der Urheber, Erfinder und Künstler ausdrücklich dem Schutz und der Fürsorge des Staates unterstellt. Zum geistigen Eigentum gehören insbesondere Urheber-, Marken-, Patent-, Gebrauchs- und Geschmacks-musterrechte. Ob sich auch eine Behörde auf geistiges Eigentum berufen kann, hängt von den einfachgesetzlichen Regelungen ab. Nach § 5 des Urheberrechtsge-setzes (UrhG) vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Ge-setz vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2587), genießen amtliche Werke grund-

sätzlich keinen Urheberschutz. Eine Behörde kann aber z. B. Inhaberin einer Marke sein (§ 7 Nr. 2 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 - BGBl. I S. 3082; 1995 S. 156 -, zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 19 des Gesetzes vom 17. Dezember 2006 - BGBl. I S. 3171-). Zu prüfen ist stets, inwieweit der Schutz geistigen Eigentums dem Informationszugang entgegensteht. So wird etwa das Urheberrecht als wirtschaftliches Nutzungsrecht in der Regel nicht durch eine Auskunftserteilung oder Akteneinsicht, wohl aber z. B. durch Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Unterlagen verletzt (vgl. §§ 15, 16 UrhG).

Ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis im Sinne von Nummer 1 liegt vor, wenn Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und nach dem erkennbaren Willen des Inhabers sowie dessen berechtigten wirtschaftlichen Interesse geheim gehalten werden sollen (vgl. BGH, NJW 1995, S. 2301). Es obliegt der transparenzpflichtigen Stelle zu prüfen, ob ein berechtigtes und schutzwürdiges Interesse der Geschäftsinhaberin oder des Geschäftsinhabers an der Geheimhaltung anzuerkennen ist. Ob ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt, ist anhand der Besonderheiten des jeweils betroffenen Sach- oder Rechtsgebiets zu bestimmen. Solche Regelungen finden sich insbesondere in § 17 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), und § 203 des Strafgesetzbuches. Ist die oder der Dritte mit der Offenbarung der ihn betreffenden Information einverstanden, ist der Zugang zu gewähren.

Zu Nummer 2

Nummer 2 dient dem Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung, das nach Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 4 a der Landesverfassung verfassungsrechtlich garantiert wird. Eine Offenbarung personenbezogener Daten Dritter ist deshalb nur in den ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen zulässig.

Zu Nummer 3

Nummer 3 berücksichtigt das spezialgesetzlich geregelte Statistikgeheimnis.

Zu Satz 2

Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass der beste Schutz der personenbezogenen Daten Dritter darin zu sehen ist, dass diese gar nicht erst offenbart werden. Der Verzicht auf eine diesbezügliche Offenbarung beeinträchtigt den Anspruch auf Informationszugang und das Informationsinteresse der Öffentlichkeit in der Regel nicht, da es in der Vielzahl der Fälle um Zugang zu Informationen zu bestimmten Sachverhalten, aber weniger um konkret handelnde oder betroffene Personen geht. In diesen weit überwiegenden Fällen kann schon aus Gründen der Datensparsamkeit von vornherein in der Regel durch Schwärzung auf eine Offenbarung der personenbezogenen Daten Dritter verzichtet werden. Dementsprechend bedarf es im Sinne des Satzes 1 keiner Einwilligung, keiner Erlaubnisnorm und auch keiner Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe. Ebenso ist im Antragsverfahren eine Beteiligung betroffener Dritter nach § 13 Abs. 1 entbehrlich, da durch die Unkenntlichmachung der personenbezogenen Daten die Belange der Dritten insoweit nicht berührt sein können.

Etwas anderes gilt, wenn sich das Informationsbegehren der antragstellenden Person ausdrücklich auch auf die Offenbarung personenbezogener Daten bezieht. In diesen Fällen kommen Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 sowie § 13 Abs. 1 zur Anwendung. Weiterhin ist zu beachten, dass in Absatz 4 eine Ausnahme zu Satz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Satz 1 geregelt ist und in den dort genannten Fällen bestimmte personenbezogene Daten ohne weiteres offenbart werden dürfen, soweit nicht im Einzelfall besondere Gründe entgegenstehen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die Betroffenen vor der Entscheidung über die Offenbarung der durch Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 geschützten Informationen anzuhören sind. Soweit die oder der Betroffene in die Offenbarung einwilligt und damit auf den Schutz ihrer

oder seiner personenbezogenen Daten verzichtet, ist der Informationszugang zu gewähren. Die Offenbarung personenbezogener Daten Dritter steht auch dann nicht entgegen, wenn sie durch eine Rechtsvorschrift ausdrücklich erlaubt ist. Als eine die Offenbarung erlaubende Rechtsvorschrift kommt insbesondere § 16 LDSG in Betracht, der die Voraussetzungen für die Datenübermittlung an nicht öffentliche Stellen detailliert regelt. Soweit danach eine öffentliche Stelle personenbezogene Daten an einen Privaten übermitteln dürfte, stehen diese personenbezogenen Daten auch einem Zugang nach diesem Gesetz offen. Damit wird sichergestellt, dass die personenbezogenen Daten betroffener Dritter bei den Regelungen zum Informationszugang in gleichem Umfang geschützt werden wie im Datenschutzrecht. Im Falle der Informationsgewährung auf Antrag können bei Beteiligung Dritter die Anhörung der Betroffenen im Sinne des Absatzes 2 und die Aufforderung zur Stellungnahme nach § 13 Abs. 1 gleichzeitig erfolgen.

Zu Absatz 3

Der Schutz von Wissenschaft, Forschung und Lehre ist in Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes garantiert. Im Landesinformationsfreiheitsgesetz fehlte der Hinweis auf den schützenswerten Belang der Forschungsfreiheit. Er soll deshalb in das Landestransparenzgesetz aufgenommen werden. Die Regelung, dass sich der Anspruch auf Informationszugang auf den Namen von Drittmittelgebern, die Höhe der Drittmittel und die Laufzeit der mit Drittmitteln finanzierten abgeschlossenen Forschungsvorhaben bezieht, schafft einen Ausgleich zwischen der grundgesetzlich geschützten Forschungsfreiheit auf der einen Seite und dem Informationsinteresse der Allgemeinheit insbesondere an drittmittelfinanzierten Forschungsvorhaben auf der anderen Seite. Entsprechend den Regelungen im Hochschulgesetz fallen unter Forschungsvorhaben auch Projekte des Transfers von Forschungsergebnissen in die Praxis und künstlerische Entwicklungsvorhaben. Die abgeschlossenen Forschungsvorhaben können jährlich in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Bei der Gewährung des Informationszugangs sind die entgegenstehenden Belange des Teils 4 - wie auch sonst beim Anspruch auf Informationszugang und bei den Transparenzpflichten - zu berücksichtigen. Sollte vom Namen des Drittmittelgebers

auf den Forschungsgegenstand geschlossen werden können, führt die grundgesetzlich geschützte Forschungsfreiheit im Einzelfall dazu, dass auch eine Veröffentlichung des Namens des Drittmittelgebers ausscheidet (vgl. hierzu auch Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags zu Veröffentlichungspflichten für Kooperationsverträge zwischen Hochschulen und Unternehmen vom 26. Juli 2011, Autorin: Anne Hawxwell, WD 3 - 3000 - 242/11). Zum Schutz der Forschungsfreiheit werden weitergehende Informationsansprüche ausgeschlossen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt hinsichtlich der Offenbarung personenbezogener Daten Dritter eine Ausnahme von Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Satz 1 in Bezug auf Informationen, die nach § 7 Abs. 1 bis 13 einer Veröffentlichungspflicht unterliegen. Im Anwendungsbereich des Absatzes 4 ist auch eine Drittbeteiligung nach § 13 Abs. 1 obsolet. Damit soll insbesondere bei den Informationen, die auf der Transparenz-Plattform zu veröffentlichen sind, für eine größtmögliche Transparenz gesorgt werden. Absatz 4 stellt insoweit eine Erlaubnisnorm zur Offenbarung personenbezogener Daten dar, die beispielsweise bei Informationen nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 (Protokolle öffentlicher Sitzungen), Nr. 4 (Verträge von allgemeinem öffentlichen Interesse), Nr. 5 (Organisations- und Geschäftsverteilungspläne), Nr. 8 (Gutachten und Studien) und Nr. 11 (Zuwendungen) in Betracht kommt.

Hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten bei der Veröffentlichung über Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger ist das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 9. November 2010 in den verbundenen Rechtssachen C-92/09 und C-93-09 (Agrarbeihilfen) zu berücksichtigen. Insoweit ist bei der Veröffentlichung personenbezogener Daten von Zuwendungsempfängern nach einschlägigen Kriterien wie den Zeiträumen, während deren sie Zuwendungen erhalten haben, der Häufigkeit oder auch Art und Umfang der Zuwendungen zu unterscheiden. Entsprechende Festlegungen können im Rahmen der Verwaltungsvorschriften nach § 25 Abs. 2 erfolgen, um den erforderlichen Ausgleich zwischen dem Interesse der Bürgerinnen und Bürger an der Veröffentlichung von Subventionen und dem Interesse natürlicher

Personen als Leistungsempfänger zur Wahrung ihres Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zu schaffen.

Im Übrigen trägt die Regelung den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen dadurch Rechnung, dass die hiervon erfassten personenbezogenen Daten eng begrenzt und abschließend aufgezählt sind. Weiterhin ist die Offenbarung ausgeschlossen, wenn im Einzelfall besondere Gründe entgegenstehen. Das gilt auch für personenbezogene Daten Beschäftigter der Behörde, soweit sie ihre amtliche Funktion betreffen; einer Offenbarung können hier insbesondere Fürsorgegründe entgegenstehen. Den Schutzinteressen Betroffener kann gegebenenfalls durch Unkenntlichmachung ihrer personenbezogenen Daten Rechnung getragen werden.

Zu Absatz 5

Hat eine private Dritter oder ein privater Dritter einer transparenzpflichtigen Stelle freiwillig Umweltinformationen übermittelt, können diese Informationen gemäß der Vorgabe des Artikels 4 Abs. 2 Satz 1 Buchst. g der Richtlinie 2003/4/EG trotz nachteiliger Auswirkungen für ihn auch ohne seine Einwilligung zugänglich gemacht werden; Voraussetzung ist ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe.

Zu Absatz 6

Absatz 6 bestimmt, dass der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen nicht unter Berufung auf nachteilige Auswirkungen aus den in Absatz 1 Satz 1 genannten Gründen abgelehnt werden kann.

Zu Absatz 7

Absatz 7 stellt klar, dass die Ablehnungsfiktion des § 13 Abs. 2 für den Fall, dass die Gewährung des Informationszugangs von der Einwilligung Dritter abhängig ist, auch auf die vorgenannten Ablehnungsgründe Anwendung findet.

Zu § 17 (Abwägung)

§ 17 soll der Bedeutung des Transparenzgedankens für den Kulturwandel in der Verwaltung Rechnung tragen. Die Bestimmung konkretisiert die nach § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie nach den §§ 15 bis 16 vorzunehmende Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Anspruch auf Informationszugang mit entgegenstehenden schützenswerten Belangen. Im Rahmen der Abwägung des Informationsinteresses der Öffentlichkeit und des Rechts auf Informationszugang mit entgegenstehenden Belangen sind die in § 1 dieses Gesetzes verfolgten Ziele zu berücksichtigen (z. B. die Förderung der demokratischen Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft, die Verbesserung der Möglichkeit der Kontrolle staatlichen Handelns durch die Bürgerinnen und Bürger und die Förderung der Möglichkeiten der demokratischen Teilhabe). Es wird gesetzlich kein Vorrang des Informationsinteresses der Öffentlichkeit oder des Rechts auf Informationszugang festgelegt, da schützenswerte Rechte oft Rechte von Verfassungsrang sind.

Zu § 18 (Förderung durch die Landesregierung)

Um den Transparenzgedanken und den damit einhergehenden Kulturwandel bei den transparenzpflichtigen Stellen zu fördern, ergreift die Landesregierung die ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen. Hierfür kommen beispielsweise Informationsveranstaltungen, Schulungen und Informationsbroschüren in Betracht.

Zu § 19 (Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit)

§ 19 regelt die Anrufungsmöglichkeit der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit sowie deren oder dessen Zuständigkeit, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu kontrollieren. Aus dem Verweis auf das Landesdatenschutzgesetz ergibt sich eine Berichtspflicht. Neu ist die Einrichtung eines Beirats. Damit wird der Forderung der Enquete-Kommission „Bürgerbeteiligung“ nach einem „Runden Tisch“ zur Umsetzung des Landestransparenzgesetzes entsprochen.

Zu Absatz 1

Die Aufgabe der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wird in Personalunion durch die oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen. Erfahrungen beim Bund und auf Länderebene haben gezeigt, dass die Beauftragten in angemessener Weise Datenschutzinteressen und Informationsfreiheit in Ausgleich bringen können.

Einzelne Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz werden nach Satz 4 für entsprechend anwendbar erklärt. Zu den Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit gehört es, die Einhaltung der Bestimmungen des Landestransparenzgesetzes zu kontrollieren und den Landtag, die Landesregierung und ihre Mitglieder sowie die übrigen öffentlichen Stellen in Fragen des Informationszugangs zu beraten (vgl. § 24 Abs. 1 und 4 LDSG). Stellt sie oder er Verstöße fest, hat sie oder er das Recht zur Beanstandung (vgl. § 25 LDSG). Sie oder er erstattet dem Landtag alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht (vgl. § 29 Abs. 2 LDSG).

Zu Absatz 2

Die oder der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit nimmt die Aufgabe einer außergerichtlichen Streitschlichtungsstelle wahr. Sie oder er kann unabhängig von der Durchführung eines Rechtsschutzverfahrens angerufen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die oder der Betroffene geltend macht, in ihrem oder seinem Recht nach diesem Gesetz verletzt zu sein. Die Anrufung ist nicht an Form und Frist gebunden.

Zu Absatz 3

Bei der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wird ein Beirat aus Vertreterinnen und Vertretern verschiedener gesellschaftlicher Gruppen, des Landtags und der Landesregierung eingerichtet; er unterstützt die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Infor-

mationsfreiheit bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben. Über Aufgabenwahrnehmung, Verfahren und Zusammensetzung des Beirats bestimmen Landtag, Landesregierung und die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit auf deren oder dessen Vorschlag im Einvernehmen. Der Beirat soll dazu beitragen, die Umsetzung und Weiterentwicklung des Transparenzgedankens zu fördern.

Zu § 20 (Überwachung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Zuständigkeiten der Stellen öffentlicher Verwaltung gegenüber den ihrer Kontrolle im Sinne des § 3 Abs. 3 unterliegenden privaten transparenzpflichtigen Stellen für die Überwachung der Einhaltung des Gesetzes in Bezug auf Umweltinformationen. Dies geschieht zu dem Zweck, der kontrollierenden Instanz die notwendige Handhabe für einen ordnungsgemäßen Vollzug dieses Gesetzes zu verleihen. Dies ist insbesondere wegen des Überprüfungsverfahrens durch die EU-Kommission gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2003/4/EG von Bedeutung. Sind mehrere transparenzpflichtige Stellen gleichzeitig mit der Kontrolle befasst, müssen sie sich über eine zuständige Stelle einigen. Soweit keine Einigung zustande kommt, hat jede dieser Behörden die Überwachungsaufgabe wahrzunehmen.

Zu den Absätzen 2 und 3

Zur ordnungsgemäßen Ausführung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben wird der zuständigen Stelle der öffentlichen Verwaltung im Sinne des Absatzes 1 ein Herausgabeanspruch gegenüber der unter ihrer Kontrolle stehenden transparenzpflichtigen Stellen eingeräumt. Der Herausgabeanspruch richtet sich auf alle Informationen, soweit sie die zuständige Stelle zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 benötigt. Zu dem gleichen Zweck wird die zuständige Stelle ermächtigt, Anordnungen gegenüber der privaten transparenzpflichtigen Stelle zu treffen oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um ihrer Überwachungspflicht nachzukommen.

Zu § 21 (Ordnungswidrigkeiten)

Um die Anwendung des Gesetzes durch die transparenzpflichtigen Personen des Privatrechts gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 sicherzustellen und notfalls auch durchzusetzen, sieht § 21 vor, dass Verstöße der transparenzpflichtigen Stellen im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 gegen Anordnungen der Überwachungsbehörde gemäß § 20 Abs. 3 Ordnungswidrigkeiten darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden können. Zuständige Bußgeldbehörde ist wie bisher gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), die fachlich zuständige oberste Landesbehörde.

Zu § 22 (Rechtsweg)

Der Hinweis auf den Verwaltungsrechtsweg dient der Klarstellung. Das nach Satz 2 abweichend von § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehene Vorverfahren soll die Selbstkontrolle der Verwaltung stärken und die Verwaltungsgerichte entlasten. Auch betroffene Dritte müssen zunächst Widerspruch einlegen.

Zu § 23 (Evaluierung und Bericht)

Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet vier Jahre nach seinem Inkrafttreten dem Landtag. Bei der Überprüfung sind die kommunalen Spitzenverbände einzubeziehen und eine wissenschaftliche Begleitung sicherzustellen.

Zu § 24 (Kosten)

§ 24 regelt die grundsätzliche Möglichkeit der Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewährung des Rechts auf Informationszugang im Antragsverfahren.

Zu den Absätzen 1 und 2

§ 24 trifft eine generelle Kostenerhebungspflicht. Die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte sowie die Einsichtnahme in amtliche Informationen und Umweltinformationen vor Ort sowie Maßnahmen und Vorkehrungen nach § 9 Abs. 1 sind gebührenfrei. Eine Gebührenpflicht entfällt auch, soweit ein Antrag auf Informationszugang abgelehnt wird. Die Höhe der Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz soll im Rahmen einer gesonderten Rechtsverordnung (Besonderes Gebührenverzeichnis) geregelt werden. Absatz 1 Satz 4 enthält den Grundsatz, dass die Gebühren so zu bemessen sind, dass der Anspruch auf Informationszugang wirksam geltend gemacht werden kann. Die transparenzpflichtige Stelle muss deshalb im Einzelfall entscheiden, ob die Geltendmachung des gesamten Verwaltungsaufwandes voraussichtlich dazu führen würde, die Antragstellerin oder den Antragsteller von der Inanspruchnahme des Informationszugsrechts abzuhalten, und dann gegebenenfalls die Gebühr reduzieren. Langfristiges Ziel soll die sukzessive Einführung der Gebührenfreiheit sein.

Zu Absatz 3

Für den Bereich der Umweltinformationen ist das europarechtlich geltende Kostendeckungsprinzip zu beachten. Daher ist für Umweltinformationen das Äquivalenzprinzip ausgeschlossen, so dass § 9 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 3. Dezember 1974 (GVBl. 1974, S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.10.2009 (GVBl. S. 364), BS 2013-1, sowie die Ermäßigungsregel des § 15 Abs. 2 LGebG keine Anwendung finden.

Zu § 25 (Ermächtigung zum Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften)

Zu Absatz 1

Zur Regelung der Überwachungsaufgaben wird die Landesregierung ermächtigt, im Einvernehmen mit den Ministerien, deren Geschäftsbereich berührt wird, Aufgaben

nach § 20 Abs. 1 bis 3 abweichend von § 20 Abs. 1 auf andere Stellen der öffentlichen Verwaltung durch Rechtsverordnung zu übertragen.

Zu Absatz 2

Das Landestransparenzgesetz und die Einrichtung einer Transparenz-Plattform bringen für die öffentliche Verwaltung neue Herausforderungen. Damit alle transparenzpflichtigen Stellen in die Lage versetzt werden, das Gesetz im Sinne des § 1 gleichförmig anzuwenden, kann das für das Informationsfreiheitsrecht zuständige Ministerium im Benehmen mit den Ministerien, deren Geschäftsbereich berührt wird, Anwendungs- und Auslegungshinweise erarbeiten. Diese unterstützenden Verwaltungsvorschriften sollen beispielsweise die Inhalte der Veröffentlichungspflicht gemäß § 7 und die entsprechenden Verfahrensabläufe zur Befüllung der Transparenz-Plattform konkretisieren sowie Regelungen zur Umsetzung der Barrierefreiheit im Sinne des § 9 Abs. 3 enthalten. Die Anforderungen an das Bereitstellen von Daten im Einzelnen bleiben jedoch der Regelung in einem E-Government-Gesetz des Landes Rheinland-Pfalz vorbehalten.

Zu § 26 (Übergangsbestimmungen)

Zu Absatz 1

Die Veröffentlichungspflicht der transparenzpflichtigen Stellen gilt für Informationen, die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmalig vorliegen. Sie gilt während der Phase des Aufbaus der Transparenz-Plattform nur, soweit die Plattform innerhalb der in Absatz 2 genannten Fristen voll funktionsfähig ist. Eine Bevorratung von veröffentlichungspflichtigen Informationen ab Inkrafttreten des Gesetzes ist damit nicht erforderlich. Informationen, die bereits bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in veröffentlichungsfähiger elektronischer Form vorliegen, sollen soweit möglich auf der Transparenz-Plattform bereitgestellt werden. Auch hierbei ist Voraussetzung, dass die Plattform nach Maßgabe von Absatz 2 vollständig funktionsfähig ist.

Bis zur Herstellung der vollständigen Funktionsfähigkeit kann die Transparenz-Plattform aufgrund der technischen Voraussetzungen nur sukzessive befüllt werden. Eine Befüllung mit Informationen, die bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes vorliegen, soll unter Berücksichtigung der rechtlichen Gegebenheiten sowie der personellen und technischen Kapazitäten erfolgen.

Zu Absatz 2

Das Landestransparenzgesetz geht als Zielkonzeption von der Verfügbarkeit der E-Akte in den transparenzpflichtigen Stellen der Landesverwaltung aus. Um den Verwaltungsaufwand bei der Wahrnehmung der Veröffentlichungspflichten in der Phase bis zur allgemeinen Einführung der E-Akte in vertretbarer Weise zu gestalten, legt Absatz 2 ein stufenweises Vorgehen fest. Danach wird bei der Umsetzung des Gesetzes unter Berücksichtigung der Unterschiede zwischen den obersten Landesbehörden und den übrigen transparenzpflichtigen Stellen hinsichtlich der Einführung der E-Akte einerseits und der Betroffenheit von den Veröffentlichungspflichten in § 7 Abs. 1 und 2 andererseits wie folgt differenziert: Innerhalb eines Zweijahreszeitraumes erfolgt die Umsetzung aller Transparenzpflichten durch die obersten Landesbehörden, mit Ausnahme der Veröffentlichungspflichten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4, 8 und 11 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 5 und 6, welche in besonderer Weise einen elektronischen Workflow erfordern. Innerhalb eines Dreijahreszeitraumes erfolgt die Umsetzung auch dieser Veröffentlichungspflichten durch die obersten Landesbehörden. Innerhalb eines Fünfjahreszeitraumes sollen alle transparenzpflichtigen Stellen sämtliche Transparenzpflichten umsetzen. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag nach Inkrafttreten dieses Gesetzes jährlich über den Fortschritt der Umsetzung der Bestimmungen des Satzes 1.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass auch über solche Anträge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den Bestimmungen des Landesinformationsfreiheitsgesetzes vom 26. November 2008 (GVBl. S. 296), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 427), BS 2010-10, oder des

Landesumweltinformationsgesetzes vom 19. Oktober 2005 (GVBl. S. 484, BS 2129-7) gestellt wurden, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu entscheiden ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 trifft eine Übergangsbestimmung bis zum Inkrafttreten eines Besonderen Gebührenverzeichnisses zum Landestransparenzgesetz.

Zu den §§ 27 bis 29 (Änderungsbestimmungen)

Die §§ 27 bis 29 enthalten die in Folge des Landestransparenzgesetzes notwendigen Änderungsbestimmungen.

Zu § 30 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten das Landesinformationsfreiheitsgesetz und das Landesumweltinformationsgesetz außer Kraft.